



KIRCHLICHES AMTSBLATT

ERZBISTUM
HAMBURG

29. JAHRGANG

HAMBURG, 31. JANUAR 2023

Nr. 1

INHALT

Art.: 1	Botschaft zum XXXI. Welttag der Kranken am 11. Februar 2023	1		Eckpunktebeschlusses vom 19. Dezember 2019 zur Weiterentwicklung der Vergütung in Bezug auf das Urlaubsgeld.....	16
Art.: 2	Gesetz zur Änderung der Ordnung für den Wirtschaftsrat des Erzbistums Hamburg (OWR) ...	3	Art.: 8	Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 20. Oktober 2022	16
Art.: 3	Ordnung der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission (ZAK-Ordnung)	3	Art.: 9	Mitteilung über die Beschlussfassung über Wirtschaftspläne für das Haushaltsjahr 2023	22
Art.: 4	Ausführungsbestimmungen zur Rahmenordnung über die Führung von Personalakten und Verarbeitung von Personalaktendaten von Klerikern und Kirchenbeamten (Personalaktenordnung) für Ausbildungsakten von Alumnen in den Priesterseminaren.....	12	Art.: 10	Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmer am 5. März 2023	23
Art.: 5	Beschluss der Regionalkommission Ost des Deutschen Caritasverbandes vom 3. November 2022 - Änderungen der Anlage 2 zu den AVR	14	Art.: 11	Beilage zum Kirchlichen Amtsblatt – Diözesane und überdiözesane Termine 2023	23
Art.: 6	Beschluss der Regionalkommission Ost des Deutschen Caritasverbandes vom 3. November 2022 - Änderungen der Anlagen 33 und 1 zu den AVR	15	Art.: 12	Beilage zum Kirchlichen Amtsblatt – Termine 2023	23
Art.: 7	Beschluss der Regionalkommission Ost des Deutschen Caritasverbandes vom 16. Dezember 2022 auf Grundlage des		Art.: 13	Beilage zum Kirchlichen Amtsblatt – Namens- und Sachregister 2022	23
				Kirchliche Mitteilungen	
				Personalchronik Hamburg.....	23

Art.: 1

Botschaft zum XXXI. Welttag der Kranken am 11. Februar 2023

„Sorge für ihn“.

Mitgefühl als synodale Übung der Heilung

Liebe Brüder und Schwestern,

Krankheit ist Teil unserer menschlichen Erfahrung. Aber sie kann unmenschlich werden, wenn sie in Isolation und Verlassenheit gelebt wird, wenn sie nicht von Fürsorge und Mitgefühl begleitet wird. Beim gemeinsamen Wandern ist es normal, dass sich jemand nicht gut fühlt, wegen Müdigkeit oder eines Unfalls auf dem Weg anhalten muss. In diesen Momenten zeigt sich, wie wir unterwegs sind: ob es wirklich ein

gemeinsames Gehen ist, oder ob wir zwar auf demselben Weg sind, aber jeder für sich, um seine eigenen Interessen zu verfolgen, und die anderen lässt man „sich durchschlagen“. Daher lade ich euch an diesem XXXI. Welttag der Kranken ein, inmitten eines synodalen Unterwegsseins, darüber nachzudenken, dass wir gerade durch die Erfahrung von Gebrechlichkeit und Krankheit lernen können, gemeinsam nach dem Stil Gottes zu wandeln, der Nähe, Mitgefühl und Zärtlichkeit ist.

Im Buch des Propheten Ezechiel, in einer großen Weissagung, die einen der Höhepunkte der gesamten Offenbarung darstellt, spricht der Herr so: „Ich, ich selber werde meine Schafe weiden und ich, ich selber werde sie ruhen lassen – Spruch Gottes, des Herrn. Das Verlorene werde ich suchen, das Vertriebene werde ich

zurückbringen, das Verletzte werde ich verbinden, das Kranke werde ich kräftigen [...] Ich werde es weiden durch Rechtsentscheid“ (34,15–16). Die Erfahrung des Verlorengehens, der Krankheit und der Schwäche sind ein natürlicher Bestandteil unseres Weges: Sie schließen uns nicht aus dem Volk Gottes aus, im Gegenteil, sie rücken uns in den Mittelpunkt der Aufmerksamkeit des Herrn, der Vater ist und nicht will, dass auch nur eines seiner Kinder auf dem Weg verloren geht. Es geht also darum, von ihm zu lernen, um wirklich eine Gemeinschaft zu sein, die miteinander geht und sich nicht von der Wegwerfkultur anstecken lässt.

Die Enzyklika *Fratelli tutti* bietet, wie ihr wisst, eine aktuelle Lesart des Gleichnisses vom barmherzigen Samariter an. Ich habe sie als Dreh- und Angelpunkt gewählt, um aus den „Schatten einer abgeschotteten Welt“ herauszutreten und „eine offene Welt zu denken und zu schaffen“ (vgl. Nr. 56). Es besteht in der Tat eine tiefe Verbindung zwischen diesem Gleichnis Jesu und den vielen Formen, in denen die Geschwisterlichkeit heute verleugnet wird. Insbesondere die Tatsache, dass die misshandelte und ausgeraubte Person am Straßenrand verlassen wird, steht für den Zustand, in dem sich zu viele unserer Brüder und Schwestern befinden, wenn sie am meisten Hilfe benötigen. Die Unterscheidung, welche Angriffe auf das Leben und seine Würde natürliche Ursachen haben und welche durch Unrecht und Gewalt verursacht werden, ist nicht einfach. Tatsächlich beeinflussen heute das Ausmaß der Ungleichheiten und die Vorherrschaft der Interessen einiger Weniger jedes menschliche Umfeld so sehr, dass es schwierig ist, jedwede Erfahrung als „naturegegeben“ zu betrachten. Alles Leiden spielt sich in einer „Kultur“ und inmitten ihrer Widersprüche ab.

Wichtig ist hier jedoch, den Zustand der Einsamkeit, des Verlassenseins zu erkennen. Es handelt sich um eine Erbarmungslosigkeit, die noch vor jeder anderen Ungerechtigkeit überwunden werden kann, denn – so erzählt das Gleichnis – alles, was es braucht, um sie zu beseitigen, ist ein Augenblick der Aufmerksamkeit, die innere Bewegung des Mitgefühls. Zwei Passanten, die als religiös gelten, sehen den Verwundeten und bleiben nicht stehen. Der Dritte aber, ein Samariter, ein Verachteter, wird von Mitleid ergriffen, kümmert sich um den Fremden auf dem Weg und behandelt ihn wie einen Bruder. Auf diese Weise verändert er, ohne überhaupt darüber nachzudenken, die Dinge und schafft eine geschwisterlichere Welt.

Brüder und Schwestern, wir sind nie auf die Krankheit vorbereitet; und oft auch nicht darauf, das fortschreitende Alter zuzugeben. Wir fürchten uns vor Verletzlichkeit, und die allgegenwärtige Kultur des Marktes treibt uns dazu an, sie zu leugnen. Für Zerbrechlichkeit gibt es keinen Platz. Und so schmettert uns das Unglück zu Boden, wenn es über uns hereinbricht und uns angreift. Es kann dann vorkommen, dass andere uns im Stich

lassen oder dass wir den Eindruck haben, dass wir sie verlassen lassen müssen, um ihnen nicht zur Last zu fallen. So beginnt die Einsamkeit, und wir werden von dem bitteren Gefühl einer Ungerechtigkeit vergiftet, für die sich sogar der Himmel zu verschließen scheint. In der Tat fällt es uns schwer, in Frieden mit Gott zu bleiben, wenn unsere Beziehung zu anderen und zu uns selbst zerrüttet ist. Deshalb ist es so wichtig, dass sich die gesamte Kirche auch im Hinblick auf die Krankheit am evangeliumsgemäßen Beispiel des barmherzigen Samariters misst, um ein wahres „Feldlazarett“ zu werden: Ihre Sendung drückt sich nämlich besonders in den historischen Umständen, die wir durchschreiten, und in der Ausübung der Fürsorge aus. Wir alle sind zerbrechlich und verletzlich; wir alle brauchen die mitfühlende Aufmerksamkeit, die weiß, wie man innehält, sich nähert, heilt und aufrichtet. Der Stand der Kranken ist daher ein Appell, der die Gleichgültigkeit aufbricht und die Schritte derer bremst, die so weitergehen, als hätten sie keine Schwestern und Brüder.

Der Welttag der Kranken lädt nämlich nicht nur zum Gebet und zur Nähe zu den Leidenden ein, sondern will auch das Volk Gottes, die Einrichtungen des Gesundheitswesens und die Zivilgesellschaft für einen neuen gemeinsamen Fortschritt sensibilisieren. Die zu Beginn zitierte Prophetie Ezechiels enthält ein sehr hartes Urteil über die Prioritäten derjenigen, die wirtschaftliche, kulturelle und staatliche Macht über das Volk ausüben: „Das Fett verzehrt ihr und mit der Wolle kleidet ihr euch. Das Mastvieh schlachtet ihr, die Schafe aber weidet ihr nicht. Die Schwachen habt ihr nicht gestärkt, das Kranke habt ihr nicht geheilt, das Verletzte habt ihr nicht verbunden, das Vertriebene habt ihr nicht zurückgeholt, das Verlorene habt ihr nicht gesucht; mit Härte habt ihr sie niedergetreten und mit Gewalt“ (34,3–4). Das Wort Gottes ist immer erhellend und zeitgemäß, nicht nur wenn es anprangert, sondern auch mit seinen Anregungen. Der Schluss des Gleichnisses vom barmherzigen Samariter zeigt uns nämlich, wie die praktizierte Geschwisterlichkeit, die mit einer persönlichen Begegnung beginnt, in eine organisierte Fürsorge erweitert werden kann. Die Herberge, der Gastwirt, das Geld, das Versprechen, sich gegenseitig auf dem Laufenden zu halten (vgl. *Lk* 10,34–35): All dies lässt uns an den Dienst der Priester, die Tätigkeit der im Gesundheits- und Sozialwesen Beschäftigten, das Engagement der Familienangehörigen und der Ehrenamtlichen denken, denen es zu verdanken ist, dass jeden Tag in allen Teilen der Welt das Gute dem Bösen entgegentritt.

Die Jahre der Pandemie haben unsere Empfindung der Dankbarkeit für diejenigen verstärkt, die tagtäglich für Gesundheit und Forschung arbeiten. Aber es genügt nicht, eine so große kollektive Tragödie durch die Ehrung von Helden hinter sich zu lassen. Covid-19 hat dieses große Netz von Kompetenz und Solidarität auf

die Probe gestellt und die strukturellen Grenzen der bestehenden Sozialsysteme aufgezeigt. Die Dankbarkeit muss daher damit einhergehen, dass in jedem Land aktiv nach Strategien und Mitteln gesucht wird, um jedem Menschen den Zugang zur Behandlung und das Grundrecht auf Gesundheitsversorgung zu garantieren.

„Sorge für ihn“ (Lk 10,35) ist die Bitte des Samariters an den Gastwirt. Jesus richtet diese auch an jeden von uns und schließlich fordert er uns auf: „Geh und handle du genauso“. Wie ich in Fratelli tutti betont habe, „zeigt das Gleichnis auf, mit welchen Initiativen man eine Gemeinschaft erneuern kann, ausgehend von Männern und Frauen, die sich der Zerbrechlichkeit der anderen annehmen. Sie lassen nicht zu, dass eine von Exklusion geprägte Gesellschaft errichtet wird, sondern kommen dem gefallen Menschen nahe, richten ihn auf und helfen ihm zu laufen, damit das Gute allen zukommt“ (Nr. 67). In der Tat: „Wir sind für die Fülle geschaffen, die man nur in der Liebe erlangt. Es ist keine mögliche Option, gleichgültig gegenüber dem Schmerz zu leben“ (Nr. 68).

Blicken wir auch am 11. Februar 2023 auf das Heiligtum von Lourdes als eine Prophezeiung, eine Lehre, die der Kirche inmitten der Moderne anvertraut wurde. Es ist nicht nur das etwas wert, was funktioniert, und nicht nur der ist wichtig, der etwas produziert. Die kranken Menschen stehen im Mittelpunkt des Gottesvolkes, das gemeinsam mit ihnen voranschreitet als Prophetie einer Menschheit, in der jeder wertvoll ist und niemand beiseitegeschoben werden darf.

Der Fürsprache Marias, dem Heil der Kranken, vertraue ich jeden von euch Kranken an; sowie euch, die ihr in der Familie, in der Arbeit, in der Forschung und im Ehrenamt Sorge für sie tragt; und euch, die ihr euch dafür einsetzt, persönliche, kirchliche und zivile Bande der Geschwisterlichkeit zu knüpfen. Von Herzen sende ich euch allen meinen Apostolischen Segen.

Rom, Sankt Johannes im Lateran, am 10. Januar 2023.

FRANZISKUS PP

Art.: 2

Gesetz zur Änderung der Ordnung für den Wirtschaftsrat des Erzbistums Hamburg (OWR)

Vom 11. Januar 2023

Artikel 1

Änderung der Ordnung für den Wirtschaftsrat des Erzbistums Hamburg (OWR)

Hiermit wird die Ordnung für den Wirtschaftsrat des Erzbistums Hamburg (OWR) vom 25. April 2018 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 24. Jg.,

Nr. 4, Art. 49, S. 78 ff., v. 27. April 2018), geändert am 3. September 2018 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 24. Jg., Nr. 8, Art. 83, S. 135 f., v. 18. September 2018), am 5. Oktober 2018 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 24. Jg., Nr. 9, Art. 109, S. 150 f., v. 16. Oktober 2018), am 14. Juni 2019 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 25. Jg., Nr. 6, Art. 74, S. 97 f., v. 24. Juni 2019), am 22. April 2020 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 26. Jg., Nr. 5, Art. 54, S. 57 ff., v. 28. April 2020), am 10. Februar 2021 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 27. Jg., Nr. 3, Art. 21, S. 24, v. 19. Februar 2021), am 16. August 2021 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 27. Jg., Nr. 8, Art. 102, S. 173, v. 30. August 2021), am 1. Dezember 2021 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 27. Jg., Nr. 12, Art. 145, S. 245, v. 24. Dezember 2021), am 31. Januar 2022 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 28. Jg., Nr. 2, Art. 20, S. 14 ff., v. 28. Februar 2022), am 1. Februar 2022 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 28. Jg., Nr. 2, Art. 22, S. 18 f., v. 28. Februar 2022) sowie am 25. April 2022 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 28. Jg., Nr. 4, Art. 51, S. 46, v. 30. April 2022), zuletzt geändert am 4. November 2022 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 28. Jg., Nr. 10, Art. 107, S. 122, v. 30. November 2022) wie folgt geändert:

Änderung von § 42

1. Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) § 39 Absatz 2 gilt nicht für den Konsultationsausschuss.“

2. Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4.

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Februar 2023 in Kraft.

H a m b u r g , 11. Januar 2023

L. S. † Dr. Stefan Heße
Erzbischof von Hamburg

Art.: 3

Ordnung der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission (ZAK-Ordnung)

Vom 11. Januar 2023

Präambel

Die katholische Kirche hat das verfassungsrechtlich abgesicherte Recht, die Arbeitsverhältnisse im kirchlichen Dienst als ihre Angelegenheit selbstständig zu ordnen. Um dem kirchlichen Sendungsauftrag und der daraus folgenden Besonderheit der Dienstgemeinschaft gerecht zu werden und um die Beteiligung der

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß Artikel 9 Grundordnung des kirchlichen Dienstes (Grundordnung) an der Gestaltung ihrer Arbeitsbedingungen zu gewährleisten, wird zur Förderung und Aufrechterhaltung der Einheit des kirchlichen Arbeitsvertragsrechts und zur Sicherung der Glaubwürdigkeit des kirchlichen Dienstes auf der Ebene der Deutschen Bischofskonferenz folgende Ordnung erlassen:

§ 1

Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission und Arbeitsrechtsausschuss

- (1) Die Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission (ZAK) wirkt mit bei der Sicherung der Einheit und Glaubwürdigkeit des kirchlichen Dienstes in allen (Erz-)Diözesen und für alle der Kirche zugeordneten Einrichtungen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz.
- (2) Sie wird gebildet aus Vertretern/ Vertreterinnen der Arbeitsrechtlichen Kommissionen der (Erz-)Diözesen und der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes.
- (3) Die Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission nimmt ihre Aufgaben als ständige Kommission wahr. Sie bedient sich zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben des Arbeitsrechtsausschusses (ARA).
- (4) Die Mitglieder der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission und die Mitglieder des Arbeitsrechtsausschusses sind an geltende Kirchengesetze, insbesondere an die Grundordnung des kirchlichen Dienstes (Grundordnung) gebunden.

§ 2

Aufgaben der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission

- (1) Aufgabe der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission ist die Beschlussfassung von Rechtsnormen über Inhalt, Abschluss und Beendigung von Arbeitsverhältnissen mit kirchlichen Rechtsträgern im Geltungsbereich der Grundordnung in folgenden Angelegenheiten:
 1. Ausfüllung von Öffnungsklauseln in staatlichen Gesetzen,
 2. Fassung von Einbeziehungsabreden für Arbeitsverträge hinsichtlich der Loyalitätsobliegenheiten und Nebenpflichten gemäß der Grundordnung,
 3. kirchenspezifische Regelungen
 - a) für die Befristung von Arbeitsverhältnissen, soweit nicht bereits von Nr. 1 erfasst,
 - b) für den kirchlichen Arbeitszeitschutz, insbesondere für den liturgischen Dienst,
 - c) für Mehrfacharbeitsverhältnisse bei verschiedenen Dienstgebern,

d) für die Rechtsfolgen des Wechsels von einem Dienstgeber zu einem anderen Dienstgeber.

- (2) Solange und soweit die Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission von ihrer Regelungsbefugnis durch Beschlussfassung keinen Gebrauch gemacht hat oder macht, haben die anderen aufgrund Artikel 9 Grundordnung errichteten Kommissionen die Befugnis zur Beschlussfassung über Rechtsnormen.² Deren Regelungen bleiben unangewendet, solange und soweit der Beschluss der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission Gültigkeit besitzt.
- (3) Die Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission kann den anderen nach Artikel 9 Grundordnung gebildeten Kommissionen nach Maßgabe des § 3 Ziff. 8 Empfehlungen für die Beschlussfassung über Rechtsnormen geben.

§ 3

Aufgaben des Arbeitsrechtsausschusses

Der Arbeitsrechtsausschuss hat im Bereich des Arbeitsrechts folgende Aufgaben:

1. Informations- bzw. Meinungsaustausch zu allen Fragen und Auswirkungen des Arbeitsrechts,
2. Koordinierung der Positionen,
3. Beobachtung der arbeitsrechtlichen Entwicklungen (Monitoring),
4. Erarbeitung von Beschlussvorschlägen für die Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission,
5. Information und Beratung des Katholischen Büros in Berlin,
6. Mitwirkung gemäß der Ordnung über das Zustandekommen von arbeitsrechtlichen Regelungen auf der Ebene der DBK auf dem Gebiet des Arbeitsrechts,
7. Vorbereitung der Sitzungen der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission,
8. Entscheidung über die Zuweisung von Empfehlungsmaterien an die Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission.

§ 4

Zusammensetzung der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission

- (1) Der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission gehören jeweils 21 Vertreter/ Vertreterinnen der Dienstgeber und der Dienstnehmer an. Zusätzlich zu den von den Arbeitsrechtlichen Kommissionen nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 entsandten Vertretern/ Vertreterinnen der Dienstnehmer wird eine bestimmte Anzahl von Mitgliedern durch tariffähige Arbeitnehmerkoalitionen (Gewerkschaften) entsandt. Das Nähere regelt § 5.
- (2) Für die (Erz-)Diözesen gehören der Zentralen Ar-

beitsrechtlichen Kommission insgesamt 14 Vertreter/ Vertreterinnen der Dienstgeber und 14 Vertreter/ Vertreterinnen der Dienstnehmer nach folgendem Schlüssel an:

- Bayern mit den (Erz-)Diözesen Augsburg, Bamberg, Eichstätt, München und Freising, Passau, Regensburg, Würzburg
3 Mitglieder
- Nordrhein-Westfalen mit den (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster, Paderborn
3 Mitglieder
- Mittelraum mit den Diözesen Fulda, Limburg, Mainz, Speyer, Trier
2 Mitglieder
- Nord-Ost mit den (Erz-)Diözesen Hamburg, Hildesheim, Osnabrück, Berlin, Erfurt, Dresden-Meißen, Görlitz, Magdeburg, Offizialatsbezirk Oldenburg
4 Mitglieder
- Süd-West mit den (Erz-)Diözesen Freiburg und Rottenburg-Stuttgart
2 Mitglieder.

Die Vertreter/ Vertreterinnen der Dienstgeber werden von den Dienstgebervertretern/vertreterinnen der in den Regionen bestehenden Kommissionen nach § 1 Abs. 2 aus ihrer Mitte gewählt, soweit in der jeweiligen Region nach Abs. 2 Satz 1 eine regionale Kommission besteht. In Regionen, in denen eine solche nicht besteht, bestellen die Generalvikare aller (Erz-)Diözesen der Region in gegenseitigem Einvernehmen die Vertreter/ Vertreterinnen der Region aus dem Kreis der Dienstgebervertreter/vertreterinnen der in der Region bestehenden Kommissionen nach § 1 Abs. 2. Die Vertreter/ Vertreterinnen der Dienstnehmer werden von Vertretern/ Vertreterinnen der Dienstnehmer in den in der Region bestehenden Kommissionen nach Artikel 9 Grundordnung aus ihrer Mitte gewählt. Das Nähere wird in einer von den Bischöfen der jeweiligen Region zu erlassenden Wahlordnung geregelt.

- (3) Die Dienstgeber- und die Dienstnehmerseite der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes wählen aus ihrer Mitte jeweils sieben Vertreter/ Vertreterinnen.
- (4) Wird neben den gewählten Vertretern / Vertreterinnen der Dienstnehmerseite auch eine bestimmte Anzahl von Gewerkschaftsvertretern/ Gewerkschaftsvertreterinnen nach § 5 entsandt, ist die Dienstgeberseite durch eine identische Zahl von Vertretern / Vertreterinnen zu erhöhen. Die entsprechenden Vertreter / Vertreterinnen werden von der Dienst-

geberseite des Arbeitsrechtsausschusses benannt. Als Vertreter/ Vertreterinnen der Dienstgeberseite kann nicht berufen werden, wer aufgrund der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) Mitglied der Mitarbeitervertretung sein kann. Mit Ausscheiden eines Gewerkschaftsvertreters/ einer Gewerkschaftsvertreterin scheidet auch eine/r dieser nach Satz 1 gewählten zusätzlichen Vertreter/ Vertreterinnen der Dienstgeberseite aus. Welche Person nach Satz 1 hiervon betroffen ist, entscheidet das Los.

- (5) Die Mitgliedschaft des einzelnen Mitglieds in der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission endet mit Ablauf der Amtsperiode der entsprechenden Bistums-/ Regional-KODA bzw. der Arbeitsrechtlichen Kommission des deutschen Caritasverbandes, mit Beendigung der Mitgliedschaft in dieser Kommission oder bei vorzeitigem Ausscheiden aus der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission.
- (6) Die Mitgliedschaft in der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission endet auch mit rechtskräftiger Entscheidung des Kirchlichen Arbeitsgerichts Köln, das die grobe Vernachlässigung oder Verletzung der Befugnisse und Pflichten als Mitglied der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission festgestellt hat.
- (7) Wenn die Mitgliedschaft nach Absatz 5 oder 6 endet, erfolgen Bestellung und Wahl nach Maßgabe der Bestimmungen in den Absätzen 2 und 3.
- (8) Scheidet ein Dienstgebervertreter/ eine Dienstgebervertreterin oder ein Dienstnehmervertreter/ eine Dienstnehmervertreterin aus der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission aus, wird das Stimmrecht des ausscheidenden Mitglieds bis zur Bestellung bzw. Wahl eines Nachfolgers/ einer Nachfolgerin durch das nach Lebensjahren älteste anwesende Mitglied der jeweiligen Seite ausgeübt (gesetzliche Stimmrechtsübertragung). Scheiden mehrere Vertreter/ Vertreterinnen der jeweiligen Seite aus, so werden zunächst bis zu zwei Stimmen gesetzlich durch das nach Lebensjahren älteste Mitglied der jeweiligen Seite ausgeübt. Weitere gesetzliche Stimmrechtsübertragungen werden durch die nächstältesten Mitglieder der jeweiligen Seite ausgeübt. Dabei dürfen maximal zwei weitere Stimmen gesetzlich auf ein Mitglied übertragen werden. Die beiden Seiten legen zu Beginn der Sitzung dem/ der Vorsitzenden eine Liste der Personen vor, die die Stimmrechte nach Satz 1 bis 5 ausüben. §10 Abs. 3 S. 2 und 3 finden in den Fällen des Absatz 8 Satz 1 bis 6 keine Anwendung. Die Möglichkeit der gesetzlichen Stimmrechtsübertragung endet spätestens neun Monate nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus der Kommission. Die Frist beginnt mit dem auf das Ausscheiden eines Mitglieds folgenden Tag. Die

Möglichkeit der Ausübung eines nach § 10 Abs. 3 übertragenen Stimmrechts bleibt unberührt.

§ 5

Entsandte Vertreter/ Vertreterinnen der Gewerkschaften.

- (1) Die in den Kommissionen nach 4 Abs. 2 bzw. § 4 Abs. 3 vertretenen Gewerkschaften können insgesamt bis zu drei Vertreter/ Vertreterinnen in die Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission entsenden. Stichtag für die Benennung ist der 1. Juli alle vier Jahre. Der erste Stichtag ist der 1. Juli 2023. Die Gewerkschaften teilen der Geschäftsführung der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission mit, ob, wie viele und welche Vertreter/ Vertreterinnen sie zu entsenden beabsichtigen. Die Kontaktdaten der Vertreter/ Vertreterinnen sind mitzuteilen.
- (2) Benennt nur eine Gewerkschaft Vertreter/ Vertreterinnen für die Kommission, kann sie alle Sitze nach Absatz 1 beanspruchen.
- (3) Benennen mehrere Gewerkschaften Vertreter/ Vertreterinnen für die Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission, einigen sich die mitwirkungsberechtigten und mitwirkungswilligen Gewerkschaften auf die zahlenmäßige Zusammensetzung der von der Gewerkschaft zu entsendenden Vertreter/ Vertreterinnen. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet der Sprecher/ die Sprecherin der Dienstnehmerseite nach § 7 Abs. 1 über die Verteilung der Plätze. Gegen die Entscheidung des Sprechers/ der Sprecherin der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission ist Klage beim Kirchlichen Arbeitsgericht Köln innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung zulässig. Die Frist beginnt nur zu laufen, wenn die Gewerkschaften über den Rechtsbehelf, das Gericht, bei dem der Rechtsbehelf anzubringen ist, den Sitz und die einzuhaltende Frist schriftlich belehrt worden sind. Das Kirchliche Arbeitsgericht entscheidet insbesondere auf Grund der Mitgliederzahlen, die ihm gegenüber glaubhaft zu machen sind. Die Glaubhaftmachung der Mitgliederzahl kann insbesondere durch eine eidesstattliche Versicherung erfolgen, die ein Mitglied des Vertretungsorgans der Gewerkschaft vor einem Notar abgibt. Die endgültige Benennung aller Vertreter/ Vertreterinnen ist der Geschäftsführung unverzüglich gemeinsam von allen vertretenen Gewerkschaften mitzuteilen.
- (4) Die entsandten Mitglieder müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie das verfassungsmäßige Selbstbestimmungsrecht der Kirche gem. Art. 140 Grundgesetz in Verbindung mit Art. 137 Abs. 3 der Weimarer Reichsverfassung zur Gestaltung der sozialen Ordnung ihres Dienstes achten und die Eigenart des kirchlichen Dienstes respektieren.
- (5) Scheidet ein entsandtes Mitglied aus der Zentralen

Arbeitsrechtlichen Kommission aus oder wird es abberufen, entsendet die Gewerkschaft, die durch das Mitglied vertreten wurde, unverzüglich ein neues Mitglied.

- (6) Kündigt eine Gewerkschaft ihre Mitarbeit in der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission auf, einigen sich die verbleibenden mitwirkungsberechtigten und mitwirkungswilligen Gewerkschaften darüber, wer für den Rest der Amtszeit die Stelle des ausscheidenden Mitglieds übernehmen soll. Kommt keine Einigung zustande, entscheidet der/ die Sprecher/ Sprecherin der Dienstnehmerseite, welcher verbleibenden Gewerkschaft, die einen Vertreter/ eine Vertreterin entsenden will, das Nachbesetzungsrecht zusteht. Gegen die Entscheidung des/ der Vorsitzenden der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission ist Klage beim Kirchlichen Arbeitsgericht Köln innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung zulässig. Die Frist beginnt nur zu laufen, wenn die Gewerkschaft über den Rechtsbehelf, das Gericht, bei dem der Rechtsbehelf anzubringen ist, den Sitz und die einzuhaltende Frist schriftlich belehrt worden ist.
- (7) Kündigen alle Gewerkschaften ihre Mitarbeit in der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission, beginnt der Prozess nach Absatz 1 zum nächsten Stichtag erneut.
- (8) Eine Entsendung entfällt, wenn die Mitgliedschaft in der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission von keiner Gewerkschaft beansprucht wird.

§ 6

Zusammensetzung des Arbeitsrechtsausschusses

- (1) Der Arbeitsrechtsausschuss besteht aus 24 stimmberechtigten Mitgliedern: Je sechs Vertretern/ Vertreterinnen der Dienstgeber und der Dienstnehmer jeweils aus dem Bereich der verfassten Kirche und dem Bereich der Caritas, darunter dem/ der Vorsitzenden und dem/ der stellvertretenden Vorsitzenden der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission. Die Vertreter/ Vertreterinnen werden von den jeweiligen Seiten aus ihrer Mitte gewählt. Es können nur Vertreter/ Vertreterinnen gewählt werden, die Mitglieder der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission sind.
- (2) Darüber hinaus gehören dem Arbeitsrechtsausschuss als nicht stimmberechtigte Mitglieder an:
 - Je ein Vertreter/ eine Vertreterin des
 - Verbandes der Diözesen Deutschlands (VDD),
 - des Deutschen Caritasverbandes (DCV),
 - der Deutschen Ordensobernkonzferenz (DOK) und
 - des Katholischen Büros in Berlin.

Ferner gehören dem Arbeitsrechtsausschuss als nicht stimmberechtigte Mitglieder drei Vertreter/ Vertreterinnen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen (BAG-MAV) an. ³Die in Satz 1 und 2 genannten Vertreter/Vertreterinnen haben das Recht, Tagesordnungspunkte anzumelden.

- (3) Scheidet ein stimmberechtigtes Mitglied des Arbeitsrechtsausschusses aus, findet bis zur Neuwahl § 4 Abs. 8 entsprechende Anwendung.

§ 7

Vorsitzende(r) und stellvertretende(r) Vorsitzende(r)

- (1) Der/ die Vorsitzende und der/ die stellvertretende Vorsitzende werden von der Gesamtheit der Kommissionsmitglieder in zweijährigem Wechsel gemeinsam geheim gewählt; dabei wird der/ die Vorsitzende einmal aus den Reihe der Dienstgebervertreter und das andere Mal aus der Reihe der Dienstnehmervertreter, der/ die stellvertretende Vorsitzende aus der jeweils anderen Seite gewählt. § 10 Abs. 3 findet Anwendung. Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission auf sich vereinigt. Kommt in zwei Wahlgängen die erforderliche Mehrheit nicht zustande, so ist gewählt, wer in einem weiteren Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bis zur Wahl des/ der Vorsitzenden und des/ der stellvertretenden Vorsitzenden leitet das nach Lebensjahren älteste anwesende Mitglied die Sitzung.
- (2) Scheidet der/ die Vorsitzende oder der/ die stellvertretende Vorsitzende vorzeitig aus, findet für den Rest des Zwei-Jahres-Zeitraumes eine Nachwahl statt.
- (3) Der/die Vorsitzende der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission ist zugleich Vorsitzender/ Vorsitzende des Arbeitsrechtsausschusses. Der/ die stellvertretende Vorsitzende der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission ist zugleich stellvertretender Vorsitzender/ stellvertretende Vorsitzende des Arbeitsrechtsausschusses.

§ 8

Geschäftsführung

- (1) Die Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission hat eine Geschäftsführung.
- (2) Die Geschäftsführung der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission wird vom Verband der Diözesen Deutschlands bestellt. Im Verhinderungsfall der Geschäftsführung wird die Stellvertretung durch die Geschäftsstelle des Verbandes der Diözesen Deutschlands bestimmt.
- (3) Die Geschäftsführung nimmt die laufenden Geschäfte der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommis-

sion und des Arbeitsrechtsausschusses wahr. In Zweifelsfällen ist ein Einvernehmen mit dem/ der jeweiligen Vorsitzenden und dem/ der jeweiligen stellvertretenden Vorsitzenden herzustellen. Kann ein Einvernehmen nicht hergestellt werden, entscheidet der/ die jeweilige Vorsitzende im Benehmen mit der Geschäftsführung. Das Nähere kann in Geschäftsordnungen geregelt werden.

§ 9

Rechtsstellung der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission führen ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt. Sie sind in ihrem Amt unabhängig und an keine Weisungen gebunden.
- (2) Für die Mitglieder der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission, die im kirchlichen Dienst beschäftigt sind, steht die Wahrnehmung von Aufgaben als Mitglied der Kommission der arbeitsvertraglich vereinbarten Tätigkeit gleich. Sie dürfen in der Ausübung ihres Amtes nicht behindert und aufgrund ihrer Tätigkeit weder benachteiligt noch begünstigt werden. Aus ihrer Tätigkeit dürfen ihnen keine beruflichen Nachteile erwachsen.

§ 10

Arbeitsweise der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission

- (1) Die Geschäftsführung lädt im Einvernehmen mit dem/der Vorsitzenden und dem/der stellvertretenden Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung spätestens vier Wochen – in Eilfällen zwei Wochen – vor der Sitzung ein. Die Geschäftsführung entscheidet im Einvernehmen mit dem/der Vorsitzenden und dem/ der stellvertretenden Vorsitzenden über die Eilbedürftigkeit. Der/die Vorsitzende entscheidet über die Tagesordnung. Hat die Amtszeit des/der Vorsitzenden geendet, ohne dass bereits zu einer weiteren Sitzung eingeladen wurde, lädt die Geschäftsführung baldmöglichst zu einer Sitzung mit einer Tagesordnung ein, die zunächst nur die Wahlen vorsieht.
- (2) Die Geschäftsführung lädt ein
- a) zur jährlich stattfindenden Sitzung (reguläre Sitzung). Die Sitzung soll im 4. Quartal eines jeden Kalenderjahres stattfinden.
 - b) aus einem der folgenden Gründe (außerordentliche Sitzung):
 - wenn der Arbeitsrechtsausschuss mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der Gesamtzahl seiner stimmberechtigten Mitglieder eine klärungsbedürftige Thematik in Form eines Antrags der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission vorlegt,
 - wenn eine nach Artikel 9 Grundordnung ge-

bildete Kommission mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der Gesamtzahl ihrer Mitglieder eine klärungsbedürftige Thematik in Form eines Antrags der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission vorlegt,

- wenn Wahlen nach Maßgabe dieser Ordnung durchzuführen sind,
 - wenn eine Seite der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission einen Antrag auf Beschlussfassung gemäß § 2 Abs. 1 stellt. Liegt ein Antrag vor, hat der Arbeitsrechtsausschuss zunächst sechs Monate ab Antragseingang bei der Geschäftsführung Zeit, sich mit dem Antrag zu befassen. Der Arbeitsrechtsausschuss kann eine Stellungnahme zu dem Antrag abgeben. Nach Ablauf der Sechsmonatsfrist soll innerhalb von zwei Monaten eine Sitzung der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission stattfinden, wenn nicht der Arbeitsrechtsausschuss mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der Gesamtzahl seiner Mitglieder eine Weiterleitung des Antrags an die Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission ablehnt. Findet die nächste reguläre Sitzung innerhalb der nächsten zwei Monate nach Ablauf der Sechsmonatsfrist statt, ist von einer gesonderten Sitzung abzusehen.
 - wenn ein Diözesanbischof oder mehrere Diözesanbischöfe gegen einen Beschluss der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission gemäß § 2 Abs. 1 Einspruch einlegt/ einlegen.
- (3) Ist ein Mitglied verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, so ist die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied derselben Seite zulässig. Ein Mitglied kann zusätzlich nicht mehr als ein übertragenes Stimmrecht ausüben. Die Übertragung des Stimmrechtes ist der Geschäftsführung in Textform nachzuweisen.
 - (4) Eine Sitzung kann nur stattfinden, wenn auf jeder Seite mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Unter den Anwesenden muss sich der/ die Vorsitzende und/ oder der/ die stellvertretende Vorsitzende befinden. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Unbeschadet von Satz 3 ist die Information der nicht in der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission vertretenen Kommissionen und die Beratung mit diesen möglich. Im Einvernehmen zwischen dem/ der stellvertretenden Vorsitzenden und dem/ der Vorsitzenden können Sachverständige teilnehmen. Diese haben kein Stimmrecht.
 - (5) Die Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission gibt sich eine Geschäftsordnung.
 - (6) Antragsberechtigt ist jedes Mitglied der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission; die Anträge

müssen dem/ der Vorsitzenden über die Geschäftsführung in Textform mit Begründung vorgelegt werden.

- (7) Die Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission fasst Beschlüsse mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der Gesamtzahl ihrer Mitglieder. Auf Antrag eines Mitglieds findet eine Beschlussfassung in geheimer Abstimmung statt.
- (8) In Eilfällen und in Angelegenheiten, für die eine mündliche Verhandlung entbehrlich ist, können Beschlüsse der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission durch schriftliche Stimmabgabe herbeigeführt werden. Der/ die Vorsitzende entscheidet im Einvernehmen mit dem/ der stellvertretenden Vorsitzenden über die Einleitung dieses Verfahrens. Das Ergebnis der schriftlichen Stimmabgabe wird von der Geschäftsführung festgestellt und den Kommissionsmitgliedern schriftlich mitgeteilt.
- (9) Für die Bearbeitung ihrer Aufgaben kann die Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission ständige oder zeitlich befristete Ausschüsse einsetzen. Diese bereiten die Beschlüsse der Kommission vor.
- (10) Über die Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen. Die Protokollführung soll grundsätzlich durch die Geschäftsführung erfolgen. Das Protokoll wird nach Abstimmung mit dem/ der Vorsitzenden und dem/ der stellvertretenden Vorsitzenden von der Protokollführung unterzeichnet und unverzüglich den Mitgliedern der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission zugeleitet.

§ 11

Arbeitsweise des Arbeitsrechtsausschusses

- (1) Der Arbeitsrechtsausschuss tritt bei Bedarf zusammen. Er tagt in der Regel drei Mal im Kalenderjahr. Der Bedarf wird von dem/ der Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem/ der stellvertretenden Vorsitzenden festgestellt. ⁴Der Arbeitsrechtsausschuss soll nicht in dem Quartal tagen, in dem die reguläre Sitzung der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission stattfindet.
- (2) Die Geschäftsführung lädt im Einvernehmen mit dem/ der Vorsitzenden und dem/ der stellvertretenden Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung spätestens vier Wochen – in Eilfällen zwei Wochen – vor der Sitzung ein. Die Geschäftsführung entscheidet im Einvernehmen mit dem/ der Vorsitzenden und dem/ der stellvertretenden Vorsitzenden über die Eilbedürftigkeit. Der/ die Vorsitzende entscheidet über die Tagesordnung.
- (3) Für das Verfahren gelten § 10 Abs. 3 - 7 und 9 - 10 sinngemäß, mit der Maßgabe, dass Sitzungen des Arbeitsrechtsausschusses auch stattfinden und Beschlüsse gemäß § 3 gefasst werden können, wenn mindestens sechs Mitglieder der Dienstnehmer-

und sechs Mitglieder der Dienstgebervertreter anwesend sind, darunter der/ die Vorsitzende und/ oder der/ die stellvertretende Vorsitzende. Die nicht stimmberechtigten Mitglieder nach § 6 Abs. 2 sind bei der Bestimmung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit nicht zu berücksichtigen.

- (4) Bei Stellungnahmen zu staatlichen Gesetzgebungsvorhaben, die das Arbeitsrecht betreffen, soll das Katholische Büro den Arbeitsrechtsausschuss angemessen beteiligen.

§ 12

Online- und Hybridversammlungen

- (1) Sitzungen der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission, des Arbeitsrechtsausschusses und sonstiger Ausschüsse finden im Regelfall als Präsenzsitzungen statt. Sie können auch als Online-Versammlungen erfolgen.
- (2) Der/ die Vorsitzende kann im Einvernehmen mit der/ dem stellvertretenden Vorsitzenden und der Geschäftsführung bestimmen, dass Sitzungen als Online-Versammlungen in einem nur für die teilnahmeberechtigten Personen zugänglichen Chat-Raum durchgeführt werden.
- (3) Wird zu einer Online-Versammlung eingeladen, erhalten die teilnahmeberechtigten Personen zu diesem Zwecke rechtzeitig vor der Sitzung neben der Tagesordnung auch die Zugangsdaten. Sie verpflichten sich, die Legitimationsdaten keinem Dritten zugänglich zu machen. Mit Einwahl zur Online-Versammlung gilt die teilnahmeberechtigte Person als anwesend im Sinne des § 10 Abs. 4 Satz 1 und 2.
- (4) Hybrid-Versammlungen sind nur in Ausnahmefällen zulässig. ²Es gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.
- (5) Während der Online- oder Hybrid-Versammlung sind Abstimmungen und Wahlen grundsätzlich möglich, soweit entsprechende technische Möglichkeiten existieren. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen unter Wahrung der Vorgaben dieser Ordnung und der datenschutzrechtlichen Vorgaben (z.B. KDG) durch Nutzung geeigneter technischer Mittel, wie beispielsweise Abstimmungssoftware.
- (6) Im Übrigen sind die Vorschriften zu Präsenzversammlungen entsprechend zu berücksichtigen.

§ 13

Inkraftsetzung der Beschlüsse der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission

- (1) Ein Beschluss der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission, der den Erlass von Rechtsnormen gemäß § 2 Abs. 1 zum Gegenstand hat, wird nach Unterzeichnung durch den Vorsitzenden/ die Vorsitzende durch die Geschäftsführung den zuständigen

Diözesanbischöfen zur Kenntnisnahme übermittelt. Auf die Einspruchsfrist nach Absatz 2 wird hingewiesen.

- (2) Sieht sich ein Diözesanbischof nicht in der Lage, einen Beschluss in Kraft zu setzen, weil er offensichtlich gegen kirchenrechtliche Normen oder gegen Vorgaben der katholischen Glaubens- und Sittenlehre verstößt, so legt er innerhalb von sechs Wochen nach Zugang des Beschlusses beim Bischöflichen Ordinariat unter Angabe von Gründen Einspruch bei der Geschäftsführung der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission ein; dabei können Gegenvorschläge unterbreitet werden.
- (3) Wenn bis zum Ablauf der sechswöchigen Frist kein Einspruch erhoben worden ist, teilt die Geschäftsführung den Diözesanbischöfen mit, dass der Beschluss in den (Erz-) Diözesen in Kraft zu setzen und innerhalb einer Frist von zwei Monaten ab Zugang der Information in den Amtsblättern zu veröffentlichen ist. Hierüber informiert die Geschäftsführung zeitgleich den Deutschen Caritasverband.
- (4) Im Falle eines Einspruchs informiert die Geschäftsführung die Diözesanbischöfe über den Einspruch. Die Angelegenheit wird von der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission innerhalb einer Frist von drei Monaten ab dem Zeitpunkt der Information über den Einspruch an die Diözesanbischöfe erneut beraten. Fasst sie einen neuen Beschluss oder bestätigt sie ihren bisherigen Beschluss, so leitet die Geschäftsführung diesen allen Diözesanbischöfen zur Inkraftsetzung und dem Deutschen Caritasverband zur Kenntnis zu. Der Diözesanbischof setzt den Beschluss in Kraft und veröffentlicht ihn innerhalb einer Frist von zwei Monaten ab Zugang der Information im Amtsblatt.
- (5) Kommt ein Beschluss nach Absatz 4 Satz 3 nicht zustande, so ist das Verfahren beendet.
- (6) Mit dem Ablauf der Inkraftsetzungsfrist des Abs. 3 bzw. des Abs. 4 Satz 4 findet der Beschluss auch im Geltungsbereich der Arbeitsvertragsrichtlinien des Deutschen Caritasverbandes Anwendung. Der Beschluss soll zusätzlich in der Verbandszeitschrift „neue caritas“ veröffentlicht werden.
- (7) Ein Beschluss der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission, der Empfehlungen gemäß § 2 Abs. 3 zum Gegenstand hat, wird allen aufgrund Artikel 9 Grundordnung errichteten Kommissionen zur Beratung zugeleitet.
- (8) Eine am 01.01.1998 bereits in Kraft befindliche Regelung in einer diözesanen Ordnung kann vorsehen, dass die Beschlüsse der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission zusätzlich von einer diözesanen oder regionalen Kommission unter Wah-

zung der Frist nach Abs. 2 wortlautidentisch zu beschließen sind. Die Regelungen der Absätze 1 bis 7 bleiben hiervon unberührt.

§ 14

Vermittlungsausschuss

- (1) Für den Zuständigkeitsbereich der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission wird ein Vermittlungsausschuss gebildet.
- (2) Der Vermittlungsausschuss setzt sich unter Wahrung der Parität aus acht Personen zusammen – aus je einem/ einer Vorsitzenden der beiden Seiten sowie sechs Beisitzern/ Beisitzerinnen. Von den Beisitzern/ Beisitzerinnen gehören auf jeder Seite zwei der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission an; die beiden weiteren Beisitzer/ Beisitzerinnen dürfen nicht Mitglied der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission sein.

§ 15

Voraussetzungen für die Mitgliedschaft im Vermittlungsausschuss

- (1) Die nach § 16 Abs. 1 zu wählenden Vorsitzenden des Vermittlungsausschusses dürfen bei keinem kirchlichen Rechtsträger beschäftigt sein und keinem vertretungsberechtigten Leitungsorgan eines kirchlichen Rechtsträgers angehören. Sie sollen der katholischen Kirche angehören und über fundierte Kenntnisse und Erfahrungen im Arbeitsrecht verfügen. Sie dürfen nicht in der Ausübung der allen Kirchenmitgliedern zustehenden Rechte behindert sein und müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für das kirchliche Gemeinwohl eintreten. Für sie gelten die Vorgaben der Grundordnung entsprechend.
- (2) Für Beisitzer/ Beisitzerinnen gelten Absatz 1 Satz 2 2. Halbsatz und Satz 4 entsprechend.

§ 16

Wahl und Amtsperiode des Vermittlungsausschusses

- (1) Beide Seiten schlagen je eine/n Kandidaten/in für den Vorsitz vor. Die Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission wählt nach einer Aussprache mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der Gesamtzahl ihrer Mitglieder die beiden Vorsitzenden gemeinsam in geheimer Wahl. Kommt in den ersten beiden Wahlgängen diese Mehrheit nicht zustande, reicht im dritten Wahlgang die einfache Mehrheit der Stimmen. Wird auch diese nicht erreicht, wählen die Vertreter/ Vertreterinnen der Dienstgeber und der Dienstnehmer getrennt je einen Vorsitzenden/ eine Vorsitzende mit mindestens der Mehrheit ihrer Stimmen. Wählt eine Seite keinen Vorsitzenden/ keine Vorsitzende, ist nur der/ die andere Vorsitzender/ Vorsitzende des Vermittlungsausschusses.

- (2) Jeder Beisitzer/ jede Beisitzerin hat für den Fall der Verhinderung einen Stellvertreter/ eine Stellvertreterin.
- (3) Jeweils drei Beisitzer/ Beisitzerinnen und ihre Stellvertreter/ Stellvertreterinnen werden von den Dienstgebervertretern/ Dienstgebervertreterinnen bzw. von den Dienstnehmervertretern/ Dienstnehmervertreterinnen in der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission benannt.
- (4) Die Abwahl eines/ einer Vorsitzenden kann nach einer Aussprache geheim mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Gesamtzahl der Mitglieder der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission erfolgen.
- (5) Die Amtsperiode der Mitglieder beträgt vier Jahre. Bis zur Wahl eines neuen Vermittlungsausschusses nimmt der bestehende Vermittlungsausschuss die Aufgaben wahr, jedoch nicht über die Dauer von zwölf Monaten über das Ende seiner Amtsperiode hinaus. Wiederwahl ist zulässig. Das Amt eines Mitglieds des Vermittlungsausschusses, welches gleichzeitig Mitglied der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission ist, erlischt mit seinem Ausscheiden aus dieser. Bei vorzeitigem Ausscheiden findet für den Rest der Amtsperiode eine Nachwahl statt. Dazu gilt das Verfahren nach Absatz 1 bzw. Absatz 3.

§ 17

Anrufung des Vermittlungsausschusses

Falls im Aufgabenbereich des § 2 Abs. 1 ein Antrag in der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission nicht die für einen Beschluss erforderliche Mehrheit von drei Vierteln der Gesamtzahl der Mitglieder erhalten hat, jedoch mindestens die Hälfte der Mitglieder dem Beschluss zugestimmt hat, legt der/ die Vorsitzende der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission diesen Antrag dem Vermittlungsausschuss vor, wenn auf Antrag wiederum mindestens die Hälfte der Mitglieder für die Anrufung des Vermittlungsausschusses stimmt.

§ 18

Verfahren vor dem Vermittlungsausschuss

- (1) Die Einladungen zu den Sitzungen des Vermittlungsausschusses erfolgen auf Veranlassung der beiden Vorsitzenden des Vermittlungsausschusses.²Für jedes Vermittlungsverfahren wird jeweils zu Beginn des Verfahrens einvernehmlich von den Mitgliedern festgelegt, welcher/ welche der beiden Vorsitzenden die Sitzung nach pflichtgemäßem Ermessen leitet und welcher/ welche unterstützend teilnimmt.³Kommt keine solche einvernehmliche Festlegung zustande, entscheidet das Los.⁴Der/ die leitende Vorsitzende kann im Benehmen mit dem weiteren Vorsitzenden Sachverständige hinzuziehen.

- (2) Die beiden Vorsitzenden unterbreiten dem Vermittlungsausschuss einen gemeinsamen Vermittlungsvorschlag. Der Vermittlungsausschuss entscheidet mit einer Mehrheit von mindestens vier Stimmen über den Vermittlungsvorschlag. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei der Abstimmung haben die beiden Vorsitzenden gemeinsam nur eine Stimme. Sollten beide Vorsitzende sich nicht auf einen Vermittlungsvorschlag einigen können, erklären sie das Verfahren für beendet.
- (3) Das Vermittlungsverfahren soll spätestens zwölf Wochen nach Anrufung des Vermittlungsausschusses mit einem Vermittlungsvorschlag oder mit der Feststellung abgeschlossen werden, keinen Vermittlungsvorschlag unterbreiten zu können.
- (4) Der Vermittlungsausschuss kann im Einvernehmen mit den beiden Vorsitzenden die Verbindung verschiedener Vermittlungsverfahren beschließen, wenn die Verfahrensgegenstände in sachlichem oder rechtlichem Zusammenhang stehen. Nach der Verbindung ist entsprechend Absatz 1 ein leitender Vorsitzender/ eine leitende Vorsitzende zu bestimmen, wenn kein solcher/ keine solche nach § 18 gewählt ist.
- (5) Das Vermittlungsverfahren ist nicht öffentlich.
- (6) Scheidet der/ die leitende Vorsitzende während des Verfahrens aus dem Amt aus oder ist er/ sie dauerhaft krankheitsbedingt oder aus anderen Gründen an der Wahrnehmung des Amtes verhindert, wird der/ die andere leitender/ leitende Vorsitzender/ Vorsitzende. Die dauerhafte Verhinderung ist durch den/ die Vorsitzenden/ Vorsitzende und den/ die stellvertretenden/ stellvertretende Vorsitzenden/ Vorsitzende festzustellen. Scheidet einer/ eine der beiden Vorsitzenden aus dem Amt aus bzw. ist einer/ eine der beiden Vorsitzenden dauerhaft verhindert, so hat binnen einer Frist von drei Monaten ab dem Zeitpunkt des Ausscheidens bzw. ab dem Zeitpunkt der Feststellung der dauerhaften Erkrankung oder Verhinderung eine Neuwahl zu erfolgen. Solange ruht das Verfahren. Eine Neuwahl für den Rest der Amtsperiode findet auch dann statt, wenn der/ die Vorsitzende im Sinne des § 16 Abs. 1 S. 4 aus dem Amt ausgeschieden ist oder dauerhaft verhindert ist.

§ 19

Verfahren zur ersetzenden Entscheidung

- (1) Stimmt die Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission im Falle des § 18 dem Vermittlungsvorschlag nicht mit mindestens drei Vierteln der Gesamtheit ihrer Mitglieder innerhalb einer Frist von zwölf Wochen zu oder entscheidet die Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission nicht gemäß § 10 Abs. 7 oder 8 selbst über die Angelegenheit, hat sich der Vermittlungsausschuss erneut mit der Angelegenheit zu befassen,

wenn mindestens die Hälfte der Gesamtzahl der Mitglieder der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission dies beantragt. Das Verfahren ist nicht öffentlich.

- (2) Der Vermittlungsausschuss entscheidet mit einer Mehrheit von mindestens vier Stimmen über den Vermittlungsvorschlag. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Die beiden Vorsitzenden haben gemeinsam nur eine Stimme. Der Vermittlungsspruch (ersetzende Entscheidung) tritt an die Stelle eines Beschlusses der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission. Er wird durch die Geschäftsführung den Diözesanbischöfen zur Inkraftsetzung gemäß § 13 vorgelegt. Die Geschäftsführung der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission setzt die Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission unverzüglich über die ersetzende Entscheidung, die den Diözesanbischöfen zugeleitet wird, in Kenntnis.
- (3) Das Verfahren zur ersetzenden Entscheidung soll spätestens acht Wochen nach erneuter Anrufung des Vermittlungsausschusses mit einer ersetzenden Entscheidung oder mit der Feststellung abgeschlossen werden, dass keine ersetzende Entscheidung unterbreitet wird.

§ 20

Freistellung

Die Mitglieder der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission, die im kirchlichen Dienst stehen, sind zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben im notwendigen Umfang von der dienstlichen Tätigkeit freizustellen, insbesondere für die Teilnahme an den Sitzungen der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission, des Arbeitsrechtsausschusses und der sonstigen Ausschüsse sowie für deren Vorbereitung. Zu den Aufgaben gehört auch die Pflege einer angemessenen Rückbindung zu denen, die sie repräsentieren. Die Freistellung beinhaltet den Anspruch auf Reduzierung der übertragenen Aufgaben.

§ 21

Beratung

Den Seiten werden zur Beratung im notwendigen Umfang durch den Verband der Diözesen Deutschlands entweder eine sachkundige Person oder die für eine Beratung durch Honorarkräfte erforderlichen Mittel zur Verfügung gestellt. Der Berater/ die Beraterin ist nicht Mitglied der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission, kann jedoch an den Sitzungen der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission und deren Ausschüsse teilnehmen. Die Teilnahme ist auf einen Berater/ eine Beraterin pro Seite beschränkt.

§ 22

Kosten

- (1) Für die Sitzungen der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission, des Arbeitsrechtsausschusses, der an-

deren Ausschüsse sowie für die laufende Geschäftsführung und die Beratung der Vertreter/ Vertreterinnen der Dienstnehmer sowie der Dienstgeber im Sinne des § 21 trägt der Verband der Diözesen Deutschlands im erforderlichen Umfang die notwendigen Kosten für Raum, Geschäftsbedarf und Personalkräfte. Zu den notwendigen Kosten gehören auch die Kosten für Unterbringung und Verpflegung. Der Verband der Diözesen Deutschlands trägt auch die durch die Freistellung gemäß § 20 dem jeweiligen kirchlichen Dienstgeber entstehenden Personalkosten.

- (2) Im Übrigen tragen für Mitglieder, die dem verfasst-kirchlichen Bereich angehören, die jeweilige (Erz-)Diözese, für Mitglieder aus dem Bereich der Caritas der Deutsche Caritasverband die Fahrtkosten sowie ggf. Tagegelder. ²Für die entsandten Vertreter/ Vertreterinnen der Gewerkschaft trägt die jeweilige Gewerkschaft die Fahrtkosten sowie ggf. Tagegelder.
- (3) Dem/der Vorsitzenden und dem/ der stellvertretenden Vorsitzenden des Vermittlungsausschusses kann eine Aufwandsentschädigung oder eine Vergütung gewährt werden. Die Kosten hierfür trägt der Verband der Diözesen Deutschlands. Er trägt für diese Personen auch die während ihrer Amtsausübung anfallenden notwendigen Reisekosten. Das Nähere kann in einer Entschädigungsordnung geregelt werden.

§ 23

Übergangsvorschriften; Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Die „Zentrale Kommission“ gemäß § 2 Abs. 1 S. 1 lit. a der bisherigen Zentral-KODA-Ordnung erhält folgende neue Bezeichnung: „Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission (ZAK)“.
- (2) Die bisherigen Beschlüsse und Empfehlungen der Zentralen Kommission bzw. der Zentral-KODA bleiben von den nachfolgenden Änderungen unberührt. Sie gelten nunmehr als Beschlüsse und Empfehlungen der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission bis zu einer anderslautenden Beschlussfassung durch diese fort.
- (3) Die nach der bisherigen Zentral-KODA-Ordnung bestehende Zentrale Kommission setzt ihre Arbeit in zunächst unveränderter Zusammensetzung als Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission fort.
- (4) Arbeitsrechtsausschuss, Vermittlungsausschuss und sonstige bestehende Ausschüsse der Zentralen Kommission bzw. des Arbeitsrechtsausschusses setzen ihre Arbeit ebenfalls in zunächst unveränderter Zusammensetzung als Gremien der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission fort.
- (5) Ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser ZAK-

Ordnung erfolgen Änderungen betreffend die Zusammensetzung der in den Absätzen 3 und 4 genannten Gremien nach den Regelungen dieser ZAK-Ordnung zu Wahl, Bestellung und Benennung von Personen.

- (6) Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung der Zentralen Kommission zur Ordnung des Arbeitsvertragsrechtes im kirchlichen Dienst (Zentral-KODA-Ordnung) in der Fassung des Beschlusses der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 18. November 2013, in Kraft gesetzt am 29. November 2013 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 19. Jg., Nr. 11, Art. 155, S. 159 ff., v. 17. Dezember 2013), außer Kraft.

H a m b u r g, 11. Januar 2023

L. S. † Dr. Stefan Heße
Erzbischof von Hamburg

Art.: 4

Ausführungsbestimmungen zur Rahmenordnung über die Führung von Personalakten und Verarbeitung von Personalaktendaten von Klerikern und Kirchenbeamten (Personalaktenordnung) für Ausbildungsakten von Alumnen in den Priesterseminaren

Vom 6. Januar 2023

Hiermit werden gemäß § 22 der Rahmenordnung über die Führung von Personalakten und Verarbeitung von Personalaktendaten von Klerikern und Kirchenbeamten (Personalaktenordnung) (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 27. Jg., Nr. 11, Art. 133, S. 226 ff., v. 26. November 2021) die nachfolgenden Ausführungsbestimmungen zur Rahmenordnung über die Führung von Personalakten und Verarbeitung von Personalaktendaten von Klerikern und Kirchenbeamten (Personalaktenordnung) für Ausbildungsakten von Alumnen in den Priesterseminaren zum Zweck einer einheitlichen und rechtssicheren Führung von Ausbildungsakten der Alumnen und der Transparenz der Ausbildung in den diözesanen oder überdiözesanen Priesterseminaren erlassen.

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Für alle Seminaristen als Kandidaten gemäß § 3 lit. b) der Personalaktenordnung, einschließlich aller Bewerber für den priesterlichen Dienst, die in ein Propädeutikum aufgenommen wurden, ist nach § 4 Absatz 1 und 2 der Personalaktenordnung eine Personalakte zu führen.
- (2) Sie ist nach § 4 der Personalaktenordnung in der

Personalabteilung der zuständigen (Erz-)Diözese zu führen, in welcher der Bewerber als Alumnus durch den Diözesanbischof in das Priesterseminar aufgenommen wurde.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) „Bewerber“ sind Personen, die die Aufnahme als Alumnus in das Priesterseminar beantragt haben.
- (2) „Seminaristen“ sind Bewerber, die als Alumnus durch den Diözesanbischof oder seinen Beauftragten in das Priesterseminar oder in die entsprechende Ausbildungseinrichtung aufgenommen sind bis zur Aufnahme in den Klerikerstand.
- (3) „Ausbildungsakte“ ist eine Teilakte der Personalakte gemäß § 7 Absatz 5 der Personalaktenordnung für den Zeitraum bis zur Priesterweihe.
- (4) Akten, die im Rahmen der Ausbildung nach der Priesterweihe bis zum Pfarrexamen oder dem Abschluss der Ausbildung (II. Dienstprüfung) geführt werden, sind ebenfalls Teilakten der Personalakte gemäß § 7 Absatz 5. Sie sind von diesen Ausführungsbestimmungen nicht erfasst, für sie gelten die Bestimmungen der Personalaktenordnung.

§ 3

Aufnahme als Alumnus

- (1) Jeder Bewerber als Alumnus hat einen schriftlichen Antrag auf Aufnahme ins Priesterseminar an den jeweiligen Diözesanbischof zu stellen.
- (2) Wenn es Anhaltspunkte gibt, dass der Bewerber seinen Verpflichtungen zur Angabe von bereits erfolgten Bewerbungen oder der Entlassung aus bzw. dem Abbruch der Ausbildung in einem anderen Seminar nicht nachgekommen ist, darf der Diözesanbischof oder sein Bevollmächtigter bei den anderen Priesterseminaren, Ordensinstituten, Gesellschaften des apostolischen Lebens, einem Säkularinstitut oder einer sonstigen geistlichen Gemeinschaft im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz Nachforschungen anstellen und hat ein Zeugnis anzufordern¹. Der Bewerber ist in unmittelbarem Zusammenhang mit der Antragstellung auf Aufnahme in das Priesterseminar schriftlich darüber zu informieren, dass sowohl alle Bewerber, die nach ausführlicher Prüfung abgelehnt werden, als auch Seminaristen, die ihre Ausbildung abbrechen, gemäß can. 241 § 3 CIC mit Namen und Geburtsdatum sowie Ablehnungs- bzw. Abbruchgrund gespeichert werden. Alle weiteren vom abgelehnten Bewerber eingesandten Unterlagen sind zu vernichten oder dem Bewerber zurückzusenden.
- (3) Die Aufnahme in das Priesterseminar erfolgt durch Dekret des Diözesanbischofs oder seines Bevollmächtigten.

- (4) In einem Begleitschreiben soll auf die Geltung der Personalaktenordnung und der Ausführungsbestimmungen für Ausbildungsakten hingewiesen werden.

§ 4

Führung der Ausbildungsakte

- (1) Von der Aufnahme in das Priesterseminar an wird für den Seminaristen während der Ausbildung im Priesterseminar eine Ausbildungsakte als Teilakte der Personalakte im Priesterseminar geführt. Die Führung der Ausbildungsakte ist nach § 7 Absatz 5 Satz 3 der Personalaktenordnung in der Hauptpersonalakte der zuständigen (Erz-)Diözese nach § 1 zu vermerken.
- (2) Verantwortliche Person gemäß § 4 Absatz 2 Satz 2 der Personalaktenordnung zur Führung der Ausbildungsakte ist bis zum Ende der Ausbildung der Regens des Priesterseminars.
- (3) Die Regelungen der der Personalaktenordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung sind einzuhalten.²Besonders zu verweisen ist auf die Verpflichtung zur Paginierung ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der der Personalaktenordnung (§§ 5 Absatz 6, 23 Absatz 2 der Personalaktenordnung), sowie die Anhörungspflicht (§ 12 der Personalaktenordnung), das Einsichtsrecht (§ 13 der Personalaktenordnung), die Regelungen zur Auskunft an Dritte (§ 15 der Personalaktenordnung) und zur Entfernung von Personalaktendaten (§ 16 der Personalaktenordnung).
- (4) Weitergehende Notizen und Aufzeichnungen des Regens, welche dieser während der Ausbildung als Gedächtnisstützen im Hinblick auf den Zweck der Ausbildung benötigt, sind als solche zu kennzeichnen und gesondert vom Regens zu verwahren. Sie sind umgehend datenschutzkonform zu vernichten, sobald dieser Zweck erfüllt ist, spätestens vor Überführung der Ausbildungsakte in die Personalakte der zuständigen (Erz-)Diözese zur Priesterweihe.

§ 5

Überdiözesane Priesterausbildung

In überdiözesanen Priesterseminaren ist vergleichbar wie in § 14 der Personalaktenordnung für die auswärtige Tätigkeit definiert zu verfahren:

- a) Personalaktenführende Stelle bleibt die zuständige (Erz-)Diözese nach § 1.
- b) Diese stellt dem überdiözesanen Priesterseminar eine Kopie der Personalakte zur Verfügung.
- c) Das überdiözesane Priesterseminar stellt sicher, dass alle personalaktenrelevanten Dokumente und Vorgänge für die Dauer der Ausbildung unverzüglich an die zuständige (Erz-)Diözese oder den Inkardinationsverband übermittelt werden.

¹ siehe Allgemeines Dekret der Deutschen Bischofskonferenz über die Aufnahme ins Seminar (Konvikt) von Priesterkandidaten, die zuvor in anderen Seminaren (Konvikten), Ordensinstituten oder sonstigen kirchlichen Gemeinschaften waren, vom 14. März 2000, rekonstruiert am 5. Mai 2000 vom Apostolischen Stuhl

- d) Auch die zuständige (Erz-)Diözese stellt sicher, dass dem überdiözesanen Seminar ausbildungsrelevante Unterlagen zur Verfügung gestellt werden.
- (2) Bei Abschluss der Ausbildung oder bei Beendigung des Ausbildungsabschnitts im überdiözesanen Priesterseminar wird die gesamte Ausbildungsakte an die zuständige (Erz-)Diözese oder den Inkardinationsverband gesandt.

§ 6

Inhalt der Ausbildungsakte

- (1) Der Inhalt der Ausbildungsakte richtet sich nach den §§ 7 und 9 der Personalaktenordnung.
- (2) So ist gemäß § 7 Absatz 2 lit. j) der Personalaktenordnung in der Ausbildungsakte nur ein Vermerk zur Einleitung einer Plausibilitätsprüfung aufzunehmen, mit einem Hinweis darüber, wo diese Vorgangsakten zu finden sind sowie gemäß § 7 Absatz 2 lit. g) der Personalaktenordnung abschließende Dekrete oder Urteile einer kanonischen Voruntersuchung eines Disziplinar- oder Strafprozesses (ggf. in Kopie) mit einem Vermerk darüber, wo die vollständigen Unterlagen zu diesen Verfahren zu finden sind.
- (3) Semester- und Jahresgespräche sind zu protokollieren, dem Seminaristen zur Kenntnis zu geben und von ihm gegenzuzeichnen, und in die Personalakte aufzunehmen, siehe §§ 7, 10 der Personalaktenordnung.
- (4) Schriftliche Prüfungsarbeiten sind gemäß § 7 Absatz 3 der Personalaktenordnung nicht Teil der Ausbildungsakte.
- (5) Mentoren/innen und Gutachter/innen im Rahmen der Ausbildung erhalten vom Regens einen Hinweis, dass ihre Gutachten in die Ausbildungsakte eingehen und der Seminarist nach § 13 der Personalaktenordnung ein Einsichtsrecht besitzt.
- (6) Psychologische Begutachtungen und eignungsdiagnostische Verfahren jeder Art im Rahmen des Aufnahmeverfahrens und der Ausbildung sind nach § 7 Absatz 2 lit. f) der Personalaktenordnung besonders gesichert in der Ausbildungsakte zu verwahren. Eine mündliche Beratung des Regens durch den Ersteller / die Erstellerin eines psychologischen Gutachtens darf in Ausnahmefällen erfolgen und bedarf stets der schriftlichen Einwilligung des Bewerbers bzw. des Seminaristen, die ebenfalls in der Ausbildungsakte abzulegen ist. ³Dabei hat der Seminarist das Recht, auf eigenen Wunsch an einem Gespräch mit dem Gutachter/ der Gutachterin und dem Regens teilzunehmen.

§ 7

Ende der Ausbildung

- (1) Mit der Priesterweihe wird die Ausbildungsakte

in die Personalakte der zuständigen (Erz-)Diözese überführt.

- (2) Im Fall des Ausscheidens des Alumnus aus dem Seminar vor der Diakonenweihe geht die Ausbildungsakte gemäß § 17 Absatz 1, 2 und 4 der Personalaktenordnung nach Ablauf von fünf Jahren ins Archiv der zuständigen (Erz-)Diözese über. Das Entlassungsdekret wird der Ausbildungsakte beigelegt.
- (3) Im Fall des Ausscheidens des Klerikers vor der Priesterweihe wird die Ausbildungsakte ebenfalls an die zuständige (Erz-)Diözese überführt.
- (4) Ein Personalstammblatt mit dem Hinweis, dass die Personalakte in der zuständigen (Erz-)Diözese weitergeführt wird, verbleibt im Priesterseminar.

§ 8

Inkrafttreten; Schlussbestimmungen

- (1) Diese Ausführungsbestimmung treten mit Wirkung vom 1. Februar 2023 in Kraft.
- (2) Die vorstehenden Ausführungsbestimmungen sind vom Zeitpunkt ihres Inkrafttretens an auf Seminaristen anzuwenden, die ab diesem Zeitpunkt ihre Ausbildung in einem Seminar beantragen.
- (3) Bestehende Ausbildungsakten von Seminaristen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits aufgenommen worden sind, sind ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens hinsichtlich der künftigen Aktenführung nach diesen Ausführungsbestimmungen zu führen. Es ist zum Stichtag des Inkrafttretens eine Zäsur einzufügen und die Ausbildungsakte ab diesem Zeitpunkt nach Satz 1 zu führen.

H a m b u r g, 6. Januar 2023

L. S. † Dr. Stefan Heße
Erzbischof von Hamburg

Art.: 5

Beschluss der Regionalkommission Ost des Deutschen Caritasverbandes vom 3. November 2022 – Änderung zur Anlage 2 zu den AVR

Für das Erzbistum Hamburg wird hiermit folgender Beschluss der Regionalkommission Ost des Deutschen Caritasverbandes vom 3. November 2022 in Kraft gesetzt:

Änderungen der Anlage 2 zu den AVR

Die Regionalkommission Ost beschließt:

I. Übernahme des beschlossenen mittleren Wertes/Festsetzung der Vergütung

Der Beschluss der Bundeskommission der Arbeits-

rechtlichen Kommission vom 20. Oktober 2022 zu den Betreuungskräften in VG 10 der Anlage 2 zu den AVR, Neufassung der Ziffern 18 und 19 wird hinsichtlich des dort festgelegten mittleren Wertes (Höhe der Zulage gemäß Anmerkung 150 Satz 1 der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 bis 12 der Anlage 2 zu den AVR) als Festsetzung für den Bereich der Regionalkommission Ost übernommen. Er beträgt 120,00 Euro.

II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. November 2022 in Kraft.

Leipzig, den 3. November 2022

gez. Jörg Straube

Vorsitzender der Regionalkommission Ost

H a m b u r g, 22. Dezember 2022

L.S. † Dr. Stefan Heße
Erzbischof von Hamburg

Art.: 6

Beschluss der Regionalkommission Ost des Deutschen Caritasverbandes vom 3. November 2022 – Änderung zur Anlage 33 und 1 zu den AVR

Für das Erzbistum Hamburg wird hiermit folgender Beschluss der Regionalkommission Ost des Deutschen Caritasverbandes vom 3. November 2022 in Kraft gesetzt:

Änderungen der Anlagen 33 und 1 zu den AVR

Die Regionalkommission Ost beschließt:

I. Übernahme der beschlossenen mittleren Werte/ Festsetzung der Vergütung

Der Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 20. Oktober 2022 zur Tarifrunde Sozial- und Erziehungsdienst, Änderungen in der Anlage 33 und der Anlage 1 zu den AVR wird hinsichtlich aller dort beschlossenen mittleren Werte mit der Maßgabe übernommen, dass alle dort beschlossenen mittleren Werte in derselben Höhe, wie sie in Ziffern I. und II. des o. g. Beschlusses der Bundeskommission enthalten sind, als Werte für den Bereich der Regionalkommission Ost festgesetzt werden.

II. Antrag auf Kompetenzübertragung

Bezugnehmend auf den Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 20. Oktober 2022 zur Tarifrunde Sozial- und Erziehungsdienst, Änderungen in der Anlage 33

zu den AVR wird beantragt, auf die Regionalkommission Ost die Kompetenz zu übertragen hinsichtlich der Festlegung der Fälligkeit und der Konkretisierung des Auszahlungszeitraums für die im Beschluss der Bundeskommission vom 20. Oktober 2022 bzw. im Beschluss der Regionalkommission Ost vom 3. November 2022 beschlossenen Einmalzahlungen, so dass die Regionalkommission folgenden ergänzenden Beschluss fassen kann:

Der Auszahlungszeitraum der in der Ziffer I. 3. festgelegten Einmalzahlung (in Höhe von 910,00 Euro für Mitarbeitende der Entgeltgruppen S 2 bis S 11a und in Höhe von 1.240,00 Euro für Mitarbeitende der Entgeltgruppen S 11b, S 12 Ziffer 1, S14 oder S 15 Ziffer 7 gemäß der nach § 12b Anlage 33 AVR jeweils geltenden Anspruchsvoraussetzungen) des Beschlusses der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 20. Oktober 2022 zur Tarifrunde Sozial- und Erziehungsdienst, Änderungen in der Anlage 33 und der Anlage 1 AVR, wird dahingehend konkretisiert, dass die Einmalzahlung ab dem 1. Januar 2023 fällig wird und spätestens bis zum 31. März 2023 ausbezahlt ist. Vor dem 1. Januar 2023 erfolgte Auszahlungen werden darauf angerechnet.

Für den Antrag an die Bundeskommission Antragsteller:

Jörg Straube

Vorsitzender der Regionalkommission Ost und Mitglieder der Bundeskommission

Ekkehardt Bösel

Mitglied der Regionalkommission Ost und Bundeskommission

III. Unter der Bedingung, dass die Kompetenzübertragung gemäß Ziffer II dieses Beschlusses erfolgt, beschließt die Regionalkommission Ost folgendes:

Der Auszahlungszeitraum der in der Ziffer I. 3. festgelegten Einmalzahlung (in Höhe von 910,00 Euro für Mitarbeitende der Entgeltgruppen S 2 bis S 11a und in Höhe von 1.240,00 Euro für Mitarbeitende der Entgeltgruppen S 11b, S 12 Ziffer 1, S14 oder S 15 Ziffer 7 gemäß der nach § 12b Anlage 33 AVR jeweils geltenden Anspruchsvoraussetzungen) des Beschlusses der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 20. Oktober 2022 zur Tarifrunde Sozial- und Erziehungsdienst, Änderungen in der Anlage 33 und der Anlage 1 AVR, wird dahingehend konkretisiert, dass die Einmalzahlung ab dem 1. Januar 2023 fällig wird und spätestens bis zum 31. März 2023 ausbezahlt ist. Vor dem 1. Januar 2023 erfolgte Auszahlungen werden darauf angerechnet.

IV: Die Regionalkommission Ost setzt einen Ausschuss ein, der folgenden Arbeitsauftrag erhält:

Es soll ein Vorschlag erarbeitet werden für eine zukünftige Regelung zur Lösung der in den Erzbistümern Berlin und Hamburg bestehenden Besonderheit der Diskrepanz insbesondere zwischen den Vergütungswerten nach Anlage 33 zu den AVR und den besonderen Finanzierungsbedingungen in den beiden Stadtstaaten, die zum Teil auf andere Tarifverträge abstellen (z. B. TV-L).

Der Vorschlag wird der Regionalkommission Ost zur weiteren Beratung und gegebenenfalls Beschlussfassung in der RK Ost und anschließend gegebenenfalls in der Bundeskommission vorgelegt.

V. Inkrafttreten

Ziffer I. tritt zum 20. Oktober 2022 in Kraft. Ziffern II. und IV. treten zum 3. November 2022 in Kraft. Ziffer III. tritt zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Leipzig, den 3. November 2022

gez. Jörg Straube

Vorsitzender der Regionalkommission Ost

H a m b u r g, 22. Dezember 2022

L.S. † Dr. Stefan Heße
Erzbischof von Hamburg

Art.: 7

Beschluss der Regionalkommission Ost des Deutschen Caritasverbandes vom 16. Dezember 2022 auf Grundlage des Eckpunktebeschlusses vom 19. Dezember 2019 zur Weiterentwicklung der Vergütung in Bezug auf das Urlaubsgeld

Für das Erzbistum Hamburg wird hiermit folgender Beschluss der Regionalkommission Ost der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 16. Dezember 2022 in Kraft gesetzt:

Fassung des Eckpunktebeschlusses vom 19. Dezember 2019 zur Weiterentwicklung der Vergütung in Bezug auf das Urlaubsgeld § 7 Abs. 1 Anlage 14 AVR

I. Bestätigung der Werte

Die Regionalkommission Ost bestätigt die Richtigkeit der auf der Grundlage ihres Eckpunktebeschlusses vom 19. Dezember 2019 nachfolgend in Abschnitt B dieses Beschlusses wiedergegebenen Werte.

II: Urlaubsgeld im Bereich der Regionalkommission Ost ab dem 1. Januar 2023

§ 7 Abs. 1 Anlage 14 AVR wird, soweit er die Regionalkommission Ost betrifft, wie folgt gefasst:

- (a) (*RK Ost*): für die am 1. Juli vollbeschäftigten Mitarbeiter der Vergütungsgruppen 1 bis 5b der Anlagen 2, 2d und 2e zu den AVR

ab 1. Januar 2023	341,48 Euro
-------------------	-------------

- (b) (*RK Ost*): für die am 1. Juli vollbeschäftigten Mitarbeiter der Vergütungsgruppen 5c bis 12 der Anlagen 2, 2d und 2e zu den AVR

ab 1. Januar 2023	443,90 Euro
-------------------	-------------

- (c) (*RK Ost*): für den gemäß der Anlage 7 zu den AVR zu seiner Ausbildung Beschäftigten

ab 1. Januar 2023	261,57 Euro
-------------------	-------------

III. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Freiburg, den 16. Dezember 2022

Für die Richtigkeit:

gez. Jörg Straube

Vorsitzender der Regionalkommission Ost

gez. Martin Wessels

stellv. Vorsitzender der Regionalkommission Ost

H a m b u r g, 13. Januar 2023

L.S. † Dr. Stefan Heße
Erzbischof von Hamburg

Art.: 8

Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 20. Oktober 2022

Für das Erzbistum Hamburg werden hiermit folgende Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 20. Oktober 2022 in Kraft gesetzt:

Die Bundeskommission beschließt:

A.

Teil I

Tarifrunde Sozial- und Erziehungsdienst

I. Änderungen in Anlage 33 zu den AVR

1. In Anhang B der Anlage 33 zu den AVR wird die Anmerkung Nr. 1 der Anmerkungen zu den

Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen S 2 bis S 18 neu gefasst:

- „a) ¹Mitarbeiter, denen entsprechende Tätigkeiten als Praxisanleiter in der Ausbildung von Erziehern, von Kinderpflegern, von Sozialassistenten, von Heilerziehungspflegern oder von Heilerziehungspflegehelfern übertragen sind und die die übertragene Tätigkeit mit einem zeitlichen Anteil von mindestens 15 Prozent an ihrer Gesamttätigkeit ausüben, erhalten ab dem 1. Januar 2023 für die Dauer dieser Tätigkeit eine Zulage in Höhe von 70,00 Euro monatlich. ²Die Zulage wird nur für Zeiträume gezahlt, in denen Mitarbeiter einen Anspruch auf Dienstbezüge oder Fortzahlung der Dienstbezüge (§ 10 AT, Abschnitt XII Absätze a) und b) der Anlage 1, § 2 der Anlage 14, § 2 Abs. 3 Satz 1 der Anlage 33, § 16 der Anlage 33) haben.
- b) ¹Mitarbeiter nach Absatz a) Satz 1, die an mindestens einem Tag zwischen dem 1. Juli 2022 und dem 31. Dezember 2022 Anspruch auf Dienstbezüge haben, erhalten eine Einmalzahlung in Höhe von 490 Euro, die spätestens bis zum 31. März 2023 ausgezahlt wird. ²§ 12a der Anlage 33 findet Anwendung. ³Der Anspruch nach Satz 1 vermindert sich um ein Sechstel für jeden Kalendermonat im Zeitraum Juli bis Dezember 2022, in dem der Mitarbeiter nicht mindestens an einem Tag Anspruch auf Dienstbezüge hat und Anspruch auf die Praxisanleiterzulage gehabt hätte. ⁴Anspruch auf Dienstbezüge im Sinne des Satzes 3 sind hier auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 10 AT, in Abschnitt XII Absätze a) und b) der Anlage 1, in § 2 der Anlage 14, in § 2 Abs. 3 Satz 1 der Anlage 33 und in § 16 der Anlage 33 genannten Ereignisse sowie der Anspruch auf Krankengeldzuschuss aus Abschnitt XII Absatz c Satz 1 der Anlage 1, auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherers nicht gezahlt wird. ⁵Einem Anspruch auf Dienstbezüge gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen und Leistungen nach §§ 18 bis 20 MuSchG oder § 24i SGB V.“
2. In Anhang B der Anlage 33 zu den AVR werden die Entgeltgruppen wie folgt ergänzt:
- Die Entgeltgruppen S 7, S 8a, S 8b, S 9, S 10, S 11a, S 13, S 15 Fallgruppen 8 bis 12, S 16 Fallgruppen 5 bis 10, S 17 Fallgruppen 4 und 10 bis 13, S 18 Fallgruppen 5 bis 7 werden jeweils um die Hochziffer (Anmerkung) 1 ergänzt.
3. In Anlage 33 zu den AVR wird folgender § 12b ergänzt:

„§ 12b Einmalzahlung 2022

¹Vollzeitbeschäftigte Mitarbeiter, die in einer der Entgeltgruppen S 2 bis S 11a eingruppiert sind und die an mindestens einem Tag zwischen dem 1. Juli 2022 und dem 31. Dezember 2022 Anspruch auf Dienstbezüge haben, erhalten eine Einmalzahlung in Höhe von 910,00 Euro. ²Vollzeitbeschäftigte Mitarbeiter, die in Entgeltgruppe S 11b, S 12 Ziffer 1, S 14, oder S 15 Ziffer 7 eingruppiert sind und die an mindestens einem Tag zwischen dem 1. Juli 2022 und dem 31. Dezember 2022 Anspruch auf Dienstbezüge haben, erhalten eine Einmalzahlung in Höhe von 1.240,00 Euro.

³§ 12a der Anlage 33 findet Anwendung. ⁴Der Anspruch nach Sätzen 1 und 2 vermindert sich um ein Sechstel für jeden Kalendermonat im Zeitraum Juli bis Dezember 2022, in dem der Mitarbeiter nicht mindestens an einem Tag Anspruch auf Dienstbezüge hat. ⁵Anspruch auf Dienstbezüge im Sinne des Satzes 4 sind hier auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 10 AT, in Abschnitt XII Absätze a) und b) der Anlage 1, in § 2 der Anlage 14, in § 2 Abs. 3 Satz 1 der Anlage 33 und in § 16 der Anlage 33 genannten Ereignisse sowie der Anspruch auf Krankengeldzuschuss aus Abschnitt XII Absatz c Satz 1 der Anlage 1, auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherers nicht gezahlt wird. ⁶Einem Anspruch auf Dienstbezüge gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen und Leistungen nach §§ 18 bis 20 MuSchG oder § 24i SGB V. ⁷Die Auszahlung erfolgt spätestens bis zum 31. März 2023.“

4. In § 11 der Anlage 33 zu den AVR wird nach Absatz 4 folgender neuer Absatz 5 eingefügt:

„(5) ¹Mitarbeiter, die in einer der Entgeltgruppen S 2 bis S 11a eingruppiert sind, erhalten ab dem 1. Januar 2023 eine monatliche SuE-Zulage in Höhe von 130,00 Euro. ²Mitarbeiter, die in den Entgeltgruppe S 11b, S 12 bei Tätigkeiten der Ziffer 1, S 14, oder S 15 bei Tätigkeiten der Ziffer 7 eingruppiert sind, erhalten ab dem 1. Januar 2023 eine monatliche SuE-Zulage in Höhe von 180,00 Euro. ³Die Zulage wird nur für Zeiträume gezahlt, in denen Mitarbeiter einen Anspruch auf Entgelt oder Fortzahlung des Entgelts haben.“

5. In Anlage 33 zu den AVR wird folgender § 19a ergänzt:

„§ 19a Regenerationstage 2022

¹Mitarbeiter, die nach Anhang B der Anlage 33 eingruppiert sind, haben im Kalenderjahr 2022 bei Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf

Tage in der Kalenderwoche Anspruch auf zwei Arbeitstage Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts (Dienstbezüge) und der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen (Regenerationstage).

²Wird die wöchentliche Arbeitszeit an weniger als fünf Tagen in der Woche erbracht, vermindert sich der Anspruch auf die Regenerationstage entsprechend. ³Maßgeblich für die Verminderung nach Satz 2 sind die jeweiligen Verhältnisse zum Zeitpunkt der Antragstellung nach Abs. 2 Satz 2.

⁴Verändert sich im Zeitraum zwischen der Antragstellung und dem gewährten Regenerationstag die Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit, erhöht oder vermindert sich der Anspruch auf die Regenerationstage entsprechend. ⁵Verbleibt bei den Berechnungen nach den Sätzen 2 oder 4 ein Bruchteil, der mindestens einen halben Regenerationstag ergibt, wird er auf einen vollen Regenerationstag aufgerundet; Bruchteile von weniger als einem halben Regenerationstag bleiben unberücksichtigt.

⁶Die Regenerationstage für das Kalenderjahr 2022 verfallen spätestens am 30. September 2023.

Anmerkung zu Satz 1:

¹Der Anspruch reduziert sich auf einen Regenerationstag, wenn in dem Kalenderjahr nicht für mindestens vier Kalendermonate Anspruch auf Entgelt bestanden hat. ²Anspruch auf Entgelt im Sinne des Satz 1 sind hier auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung (§ 10 AT, Abschnitt XII Absätze a) und b) der Anlage 1, § 2 der Anlage 14, § 2 Abs. 3 Satz 1 der Anlage 33, § 16 der Anlage 33) und der Anspruch auf Krankengeldzuschuss, auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird. ³Einem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen, Leistungen nach § 56 IfSG, Kurzarbeitergeld und Leistungen nach §§ 18 bis 20 MuSchG oder nach § 24i SGB V.

Anmerkung zu § 19a:

Bei den Regenerationstagen handelt es sich nicht um Urlaubs-/Zusatzurlaubstage.“

6. In Anlage 33 zu den AVR wird folgender § 19 ergänzt:

„§ 19 Regenerationstage/Umwandlungstage

(1) ¹Mitarbeiter, die nach Anhang B der Anlage 33 eingruppiert sind, haben ab dem Kalenderjahr 2023 bei Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche Anspruch auf zwei Arbeitstage Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts (Dienstbezüge) und der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen (Regenerationstage). ²Wird die wöchentliche

Arbeitszeit an weniger als fünf Tagen in der Woche erbracht, vermindert sich der Anspruch auf die Regenerationstage entsprechend. ³Maßgeblich für die Verminderung nach Satz 2 sind die jeweiligen Verhältnisse zum Zeitpunkt der Antragstellung nach Abs. 2 Satz 2. ⁴Verändert sich im Zeitraum zwischen der Antragstellung und dem gewährten Regenerationstag die Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit, erhöht oder vermindert sich der Anspruch auf die Regenerationstage entsprechend. ⁵Verbleibt bei den Berechnungen nach den Sätzen 2 oder 4 ein Bruchteil, der mindestens einen halben Regenerationstag ergibt, wird er auf einen vollen Regenerationstag aufgerundet; Bruchteile von weniger als einem halben Regenerationstag bleiben unberücksichtigt.

Anmerkung zu Satz 1:

¹Der Anspruch reduziert sich auf einen Regenerationstag, wenn in dem Kalenderjahr nicht für mindestens vier Kalendermonate Anspruch auf Entgelt bestanden hat. ²Anspruch auf Entgelt im Sinne des Satz 1 sind hier auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung (§ 10 AT, Abschnitt XII Absätze a) und b) der Anlage 1, § 2 der Anlage 14, § 2 Abs. 3 Satz 1 der Anlage 33, § 16 der Anlage 33) und der Anspruch auf Krankengeldzuschuss, auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird. ³Einem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen, Leistungen nach § 56 IfSG, Kurzarbeitergeld und Leistungen nach §§ 18 bis 20 MuSchG oder nach § 24i SGB V.

- (2) ¹Bei der Festlegung der Lage der Regenerationstage sind die Wünsche des Mitarbeiters zu berücksichtigen, sofern dem keine dringenden dienstlichen/betrieblichen Gründe entgegenstehen. ²Der Mitarbeiter hat den/die Regenerationstag/e spätestens vier Wochen vor dem gewünschten Zeitpunkt der Gewährung in Textform gegenüber dem Dienstgeber geltend zu machen. ³Der Dienstgeber entscheidet über die Gewährung der Regenerationstage bis spätestens zwei Wochen vor diesen und teilt dies dem Mitarbeiter in Textform mit. ⁴Im gegenseitigen Einvernehmen ist unter Berücksichtigung der aktuellen dienstlichen/betrieblichen Verhältnisse abweichend von den Sätzen 2 und 3 auch eine kurzfristige Gewährung von Regenerationstagen möglich. ⁵Regenerationstage, für die im laufenden Kalenderjahr keine Arbeitsbefreiung nach Satz 1 erfolgt ist, verfallen. ⁶Abweichend von Satz 5 verfallen Regenerationstage, die wegen dringender betrieblicher/

dienstlicher Gründe im laufenden Kalenderjahr nicht gewährt worden sind, spätestens am 30. September des Folgejahres.

- (3) ¹Mitarbeiter, die Anspruch auf eine monatliche SuE-Zulage gemäß § 11 Abs. 5 haben, können bis zum 31. Oktober des laufenden Kalenderjahres in Textform geltend machen, statt der ihnen zustehenden SuE-Zulage im Folgejahr bis zu zwei Arbeitstage Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts (Dienstbezüge) und der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen in Anspruch zu nehmen (Umwandlungstage). ²Mitarbeiter, die erstmalig einen Anspruch auf eine SuE-Zulage gemäß § 11 Abs. 5 erwerben, können nach Ablauf von drei Kalendermonaten nach Aufnahme des Dienstverhältnisses (Neubegründung des Dienstverhältnisses oder Tätigkeitswechsel) die Geltendmachung der Umwandlungstage für das laufende Kalenderjahr erklären. ³Die SuE-Zulage wird jeweils nach der erfolgten Arbeitsbefreiung gekürzt. ⁴Der Kürzungsbetrag ergibt sich aus dem individuell ermittelten Stundenentgelt bezogen auf die an dem Umwandlungstag dienstplanmäßig bzw. betrieblich festgelegten Arbeitsstunden. ⁵Besteht zum Zeitpunkt der Beantragung kein Dienstplan bzw. keine betrieblich festgelegte Arbeitszeit, so ist die an dem Umwandlungstag zu leistende Arbeitszeit dadurch zu ermitteln, dass die arbeitsvertraglich vereinbarte regelmäßige durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit durch die Anzahl der Arbeitstage zu teilen ist, die der Mitarbeiter in der Woche zu leisten hat, in der der Umwandlungstag liegt. ⁶Der Mitarbeiter hat den/die Umwandlungstag/e spätestens vier Wochen vor dem gewünschten Zeitpunkt der Gewährung in Textform gegenüber dem Dienstgeber geltend zu machen. ⁷Der Dienstgeber entscheidet über die Gewährung der Umwandlungstage bis spätestens zwei Wochen vor diesen und teilt dies der/dem Beschäftigten in Textform mit. ⁸Bei der Festlegung der Lage der Umwandlungstage sind die Wünsche des Mitarbeiters zu berücksichtigen, sofern dem keine dringenden dienstlichen/betrieblichen Gründe entgegenstehen. ⁹Im gegenseitigen Einvernehmen ist unter Berücksichtigung der aktuellen dienstlichen/betrieblichen Verhältnisse abweichend von den Sätzen 6 und 7 auch eine kurzfristige Gewährung von Umwandlungstagen möglich. ¹⁰Eine im Vorjahr nach Satz 1 oder im laufenden Kalenderjahr nach Satz 2 beantragte Umwandlung der SuE-Zulage wirkt längstens bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres.

Anmerkung zu Abs. 3 Satz 1:

Eine Umwandlung der SuE-Zulage ist erstmals für das Jahr 2024 möglich.

Anmerkung zu Abs. 3 Satz 4:

Zur Ermittlung des auf eine Stunde entfallenden Anteils sind die in Monatsbeträgen festgelegten Entgeltbestandteile durch das 4,348-fache der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit zu teilen.

Anmerkung zu § 19:

Bei den Regenerations- und Umwandlungstagen handelt es sich nicht um Urlaubs-/Zusatzurlaubstage.“

II. Änderungen in Anlage 1 zu den AVR

1. Abschnitt VIIa der Anlage 1 zu den AVR wird mit Wirkung zum 1. Januar 2023 wie folgt neu gefasst:

„VIIa Wohn- und Werkstattzulage

- ¹Mitarbeiter der Vergütungsgruppen 3 bis 9 sowie Mitarbeiter, die aufgrund eines Bewährungsaufstieges aus Vergütungsgruppe 3 in Vergütungsgruppe 2 eingruppiert sind und Mitarbeiter in den Entgeltgruppen S 2 bis S 18 der Anlage 33, erhalten für die Dauer der Tätigkeit in einer besonderen Wohnform (insbesondere stationäre Einrichtungen, Wohngruppen für Menschen mit Behinderung im Sinne von SGB IX, Kinder- und Jugendwohnheimen oder vergleichbaren Einrichtungen [Heim]) oder in der ambulant unterstützten Einzel- oder Gruppenbetreuung, wenn diese als Präsenzleistung durchgängig für 24 Stunden täglich erfolgt, oder in der Heimerziehung nach § 34 SGB VIII eine Zulage in Höhe von 100,00 Euro monatlich, wenn dort ein überwiegender Teil der Menschen mit durchgängigem Unterstützungs- oder Betreuungsbedarf untergebracht ist bzw. betreut wird. ²Voraussetzung ist, dass die Mitarbeiter in der Pflege, Betreuung, Erziehung oder heilpädagogisch-therapeutischen Behandlung tätig sind. ³Überwiegt der Teil der Menschen mit durchgängigem Unterstützungs- oder Betreuungsbedarf nicht, beträgt die Zulage 50,00 Euro monatlich.
- b) ¹Mitarbeiter der Vergütungsgruppen 3 bis 9 sowie Mitarbeiter, die aufgrund eines Bewährungsaufstieges aus Vergütungsgruppe 3 in Vergütungsgruppe 2 eingruppiert sind und Mitarbeiter in den Entgeltgruppen S 2 bis S 18 der Anlage 33
 - 1 in Ausbildungs- oder Berufsbildungsstätten oder Berufsförderungswerkstätten
 - 2 oder in Werkstätten für Menschen mit Behinderung

erhalten für die Dauer ihrer Tätigkeit in der beruflichen Anleitung/Ausbildung oder im begleitenden sozialen Dienst eine monatliche Zulage von 65,00 Euro.

²Die Zulage erhalten auch Mitarbeiter in Versorgungsbetrieben für die Dauer ihrer Tätigkeit, wenn sie in der beruflichen Anleitung/Ausbildung von Menschen mit Behinderungen tätig sind.

(c) ¹Die Zulage wird nur für Zeiträume gezahlt, für die Dienstbezüge (Vergütung, Urlaubsvergütung, Krankenbezüge) zustehen. ²Sie ist bei der Bemessung der Zuwendungen im Todesfall (Abschnitt XV der Anlage 1) und des Übergangsgeldes (Anlage 15) zu berücksichtigen.

2. In Anlage 1 zu den AVR wird ein neuer Abschnitt VIIb eingefügt:

„VIIb Einmalzahlung Wohn- und Werkstattzulage

¹Mitarbeiter nach Abschnitt VIIa Absätze a) und b) der Anlage 1, die an mindestens einem Tag zwischen dem 1. Juli 2022 und dem 31. Dezember 2022 Anspruch auf Dienstbezüge haben, erhalten eine Einmalzahlung, die spätestens bis zum 31. März 2023 ausgezahlt wird. ²Die Einmalzahlung beträgt für

- a) Mitarbeiter nach Abschnitt VIIa Absatz a) Satz 1 der Anlage 1 270,00 Euro
- b) Mitarbeiter nach Abschnitt VIIa Absatz a) Satz 3 der Anlage 1 135,00 Euro
- c) Mitarbeiter nach Abschnitt VIIa Absatz b) der Anlage 1 170,00 Euro.

³Abschnitt IIa der Anlage 1 sowie § 12a der Anlage 33 finden Anwendung. ⁴Der Anspruch nach Sätzen 1 und 2 vermindert sich um ein Sechstel für jeden Kalendermonat im Zeitraum Juli bis Dezember 2022, in dem der Mitarbeiter nicht mindestens an einem Tag Anspruch auf Dienstbezüge hat. ⁵Anspruch auf Dienstbezüge im Sinne des Satzes 4 sind hier auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 10 AT, in Abschnitt XII Absätze a) und b) der Anlage 1, in § 3 Absatz 2 Satz 2 der Anlage 5, in § 2 und § 4 der Anlage 14, in § 2 Abs. 3 Satz 1 der Anlage 33 und in § 16 der Anlage 33 genannten Ereignisse sowie der Anspruch auf Krankengeldzuschuss aus Abschnitt XII Absatz c Satz 1 der Anlage 1, auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherers nicht gezahlt wird. ⁶Einem Anspruch auf Dienstbezüge gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen und der Bezug von Leistungen nach §§ 18 - 20 MuSchG oder § 24i SGB V.“

III. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 20. Oktober 2022 in Kraft.

Teil II

Eingruppierung von Betreuungskräften / Anlage 22 zu den AVR

I. Eingruppierung von Betreuungskräften

1. In Anlage 2 zu den AVR werden die Ziffern 18 und 19 der Vergütungsgruppe 10 wie folgt neu gefasst:

„18 Betreuungskräfte in der ambulanten Pflege mit Tätigkeiten zur Unterstützung im Alltag, soweit sie im Rahmen der von ihnen auszuübenden Tätigkeiten in einem Umfang von mindestens 25 Prozent ihrer vereinbarten Arbeitszeit gemeinsam mit Bezieherinnen und Beziehern von Pflegeleistungen tagesstrukturierend, aktivierend, betreuend oder pflegend tätig werden ^{144, 145, 146, 147, 148, 149, 150}“

„19 Betreuungskräfte mit Tätigkeiten in der Betreuung und Aktivierung in stationären Pflegeeinrichtungen, soweit sie im Rahmen der von ihnen auszuübenden Tätigkeiten in einem Umfang von mindestens 25 Prozent ihrer vereinbarten Arbeitszeit gemeinsam mit Bezieherinnen und Beziehern von Pflegeleistungen tagesstrukturierend, aktivierend, betreuend oder pflegend tätig werden ^{144, 145, 146, 147, 148, 149, 150}“

2. In der Anlage 2 zu den AVR werden den Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 bis 12 die neuen Hochziffern 148, 149, 150, 151 hinzugefügt:

„148 Abweichend von Abschnitt III § 1 Absatz a) der Anlage 1 ist für Betreuungskräfte in Vergütungsgruppe 10 Ziffern 18 und 19 die Stufe 4 Einstiegsstufe.

149 Das Tätigkeitsmerkmal wird z.B. erfüllt von Betreuungskräften in Angeboten nach § 45a SGB XI oder Betreuungskräften in Pflegeeinrichtungen i. S. d. § 43b SGB XI. Das Tätigkeitsmerkmal ist auch erfüllt bei Mitarbeitern in der Verwaltung, Haustechnik, Küche, hauswirtschaftlichen Versorgung, Gebäudereinigung, Empfangs- und Sicherheitsdienst, Garten- und Geländepflege, Wäscherei sowie Logistik, soweit sie im Rahmen der von ihnen auszuübenden Tätigkeiten in einem Umfang von mindestens 25 Prozent ihrer vereinbarten Arbeitszeit gemeinsam mit Bezieherinnen und Beziehern von Pflegeleistungen tagesstrukturierend, aktivierend, betreuend oder pflegend tätig werden.

150 Mitarbeiter die im Rahmen der von ihnen auszuübenden Tätigkeiten in einem Umfang von mindestens 25 Prozent ihrer vereinbarten Arbeitszeit gemeinsam mit Bezieherinnen und Beziehern von Pflegeleistungen tagesstrukturierend, aktivierend,

betreuend oder pflegend tätig werden, erhalten ab 1. November 2022 eine Zulage in Höhe von monatlich 120 Euro. Die Zulage ist bis zum 31. Dezember 2024 befristet.

151 Soweit Mitarbeiter in dieser Ziffer im Rahmen der von ihnen auszuübenden Tätigkeiten in einem Umfang von mindestens 25 Prozent ihrer vereinbarten Arbeitszeit gemeinsam mit Bezieherinnen und Beziehern von Pflegeleistungen tagesstrukturierend, aktivierend, betreuend oder pflegend tätig werden, erfolgt die Eingruppierung in Vergütungsgruppe 10 Ziffer 18 oder 19.“

3. In der Anlage 2 zu den AVR wird die Hochziffer 145 wie folgt neu gefasst:

145 ¹Die Bestimmungen der Anlage 1 Abschnitt V finden keine Anwendung. ²Für Betreuungskräfte, auf die am 31. Dezember 2018 die Bestimmungen der Anlage 1 Abschnitt V Anwendung finden, verbleibt es bei dieser Anwendung. ³Für Mitarbeiter, auf die am 31. Oktober 2022 die Bestimmungen der Anlage 1 Abschnitt V Anwendung finden, verbleibt es bei dieser Anwendung.

4. In der Anlage 2 zu den AVR wird die Befristung in der Anmerkung mit der Hochziffer 146 wie folgt geändert:

„146 Diese Eingruppierung tritt [in der neuen Fassung] zum 1. November 2022 in Kraft und ist bis zum 31. Dezember 2024 befristet.“

5. In der Anlage 2 zu den AVR wird die Anmerkung mit der Hochziffer 147 wie folgt geändert:

„147 Für Betreuungskräfte, die am 31. Dezember 2018 bzw. am 31. Oktober 2022 höher eingruppiert sind, verbleibt es bei der höheren Eingruppierung.“

6. In der Anlage 2 zu den AVR wird in der Vergütungsgruppe 11 Ziffer 1 die Anmerkung mit der Hochziffer 151 hinzugefügt:

„1 Hauswirtschaftliche, gärtnerische und landwirtschaftliche Hilfskräfte sowie Reinigungskräfte ¹⁵¹“

7. In der Anlage 2 zu den AVR wird in die Anmerkung mit der Hochziffer 150 bei Folgenden Tätigkeitsmerkmalen hinzugefügt:

Vergütungsgruppe 9a Ziffer 2a
Vergütungsgruppe 9a Ziffer 2b
Vergütungsgruppe 9a Ziffer 4a
Vergütungsgruppe 9a Ziffer 4b
Vergütungsgruppe 9a Ziffer 8

Vergütungsgruppe 9 Ziffer 1
Vergütungsgruppe 9 Ziffer 2
Vergütungsgruppe 9 Ziffer 3
Vergütungsgruppe 9 Ziffer 8
Vergütungsgruppe 9 Ziffer 9
Vergütungsgruppe 9 Ziffer 13

Vergütungsgruppe 9 Ziffer 17a

Vergütungsgruppe 9 Ziffer 23

Vergütungsgruppe 9 Ziffer 24

Vergütungsgruppe 9 Ziffer 38

Vergütungsgruppe 10 Ziffer 1

Vergütungsgruppe 10 Ziffer 2

Vergütungsgruppe 10 Ziffer 6

Vergütungsgruppe 10 Ziffer 6a

Vergütungsgruppe 10 Ziffer 7

Vergütungsgruppe 10 Ziffer 9

Vergütungsgruppe 10 Ziffer 17

8. Dieser Beschluss tritt zum 1. November 2022 in Kraft.

II. Anlage 22 zu den AVR

1. Änderungen in Anlage 22 zu den AVR

In der Anlage 22 zu den AVR wird der folgende neue § 6 eingefügt:

„§ 6 Überleitungsregelung für Mitarbeiter nach Anlage 22

¹Die Mitarbeiter, die am 31. Dezember 2022 in einem Dienstverhältnis stehen, das am 1. Januar 2023 fortbesteht und die am 31. Dezember 2022 nach Anlage 22 vergütet werden, sind zum 1. Januar 2023 der Vergütungsgruppe nach Anlage 2 zugeordnet, in die sie gemäß Abschnitt I der Anlage 1 eingruppiert sind. ²Die bisher ab Beginn des Dienstverhältnisses zurückgelegte Zeit wird vollumfänglich auf die Stufenzuordnung gemäß § 1 Abschnitt III A der Anlage 1 angerechnet. ³Die Stufenzuordnung erfolgt unter Beibehaltung der bisher zurückgelegten Zeit. ⁴Soweit vorstehend keine abweichenden Regelungen vorgesehen sind, finden die AVR Anwendung.“

2. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. November 2022 in Kraft.

Teil III

Korrekturen zum Ärztebeschluss 2022

- I. § 4 Abs. 4 der Anlage 30 zu den AVR (Arbeit an Sonn- und Feiertagen sowie an Wochenenden) wird wie folgt geändert:

1. Satz 3 wird wie folgt neu gefasst: „Die Arbeitsleistung an einem Wochenende wird jeweils dem Kalendermonat zugeordnet, in dem sie begonnen hat.“
2. Satz 6 wird wie folgt neu gefasst: „Dies gilt nicht für Arbeitsleistungen, die an dem ersten weiteren Wochenende im Kalendervierteljahr (Satz 2) erbracht worden sind.“
3. Satz 8 wird wie folgt neu gefasst: „Jedenfalls ein freies Wochenende pro Kalendermonat ist

- zu gewährleisten.“
4. Nach Satz 8 wird folgender neuer Satz 9 angefügt: „Gewährte freie Wochenenden werden jeweils dem Kalendermonat ihres Beginns zugeordnet.“
- II. § 6 Abs. 12 der Anlage 30 zu den AVR wie folgt neu gefasst:
- „(12) ¹Bei vollzeitbeschäftigten Ärztinnen und Ärzten, die sowohl Bereitschaftsdienst als auch Rufbereitschaft leisten, gilt, dass diese im Kalendermonat
- bei einem Bereitschaftsdienst höchstens noch zu zehn Rufbereitschaften,
- bei zwei Bereitschaftsdiensten höchstens noch zu sieben Rufbereitschaften,
- bei drei Bereitschaftsdiensten höchstens noch zu vier Rufbereitschaften und
- bei vier Bereitschaftsdiensten zu keiner Rufbereitschaft
- sowie
- bei bis zu vier Rufbereitschaften höchstens noch zu drei Bereitschaftsdiensten,
- bei mehr als vier bis zu sieben Rufbereitschaften höchstens noch zu zwei Bereitschaftsdiensten,
- bei mehr als sieben bis zu zehn Rufbereitschaften höchstens noch zu einem Bereitschaftsdienst und
- bei mehr als zehn Rufbereitschaften zu keinem Bereitschaftsdienst herangezogen werden dürfen. ²Bei teilzeitbeschäftigten Ärztinnen und Ärzten ist das Verhältnis ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer vollzeitbeschäftigter Ärztinnen und Ärzten zu berücksichtigen. ³§ 6 Abs. 10 Sätze 2 und 3 sowie § 6 Abs. 8 Satz 5 gelten entsprechend. ⁴Für über die Anzahl nach den Sätzen 1 oder 2 hinaus angeordnete Bereitschaftsdienste oder Rufbereitschaften gelten die jeweils einschlägige Bewertungsregelung (§ 8 Abs. 3 Sätze 4 bis 6) oder Zuschlagsregelung (§ 7 Abs. 3 Sätze 10 bis 12).“
- III. Die Anmerkung 2 zu § 6 Abs. 12 der Anlage 30 zu den AVR wie folgt neu gefasst:
- „2. ¹Die zulässige Anzahl gemäß § 6 Abs. 8 Satz 4 und § 6 Abs. 10 Satz 1 gilt dann als erreicht, sofern die gegenseitige Anrechnung der Dienste einen Punktwert entsprechend dem Verhältnis ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer vollzeitbeschäftigter Ärztinnen und Ärzten (52 Punkte) erreicht. ²Ergibt sich bei Berechnungen nach Satz 1 ein Bruchteil von

mindestens 0,5, ist er aufzurunden; Bruchteile von weniger als 0,5 werden abgerundet.“

- IV. § 7 Abs. 4 der Anlage 30 zu den AVR wie folgt neu gefasst:

„(4) ¹Für Inanspruchnahmen innerhalb der Rufbereitschaft in der Zeit zwischen 0 Uhr und 6 Uhr erhält die Ärztin/der Arzt zusätzlich zu dem Entgelt für Überstunden sowie etwaigen Zeitzuschlägen (§ 7 Abs. 1 in Verbindung mit § 7 Abs. 3 Sätze 4 bis 6) einen gesonderten Zuschlag. ²Dieser beträgt 50 Prozent des Rufbereitschaftsentgelts nach § 7 Abs. 3 Satz 5. ³Zur Berechnung des Zuschlags nach Satz 1 sind Inanspruchnahmezeiten in der Zeit zwischen 0 Uhr und 6 Uhr von unter einer Stunde auf eine Stunde zu runden; überschreitet die Addition der Inanspruchnahmezeiten in der Zeit zwischen 0 Uhr und 6 Uhr die Zeitspanne von einer Stunde, findet keine Rundung statt. ⁴Der Zuschlag nach Satz 1 ist auf die im Folgemonat geäußerte Erklärung der Ärztin/des Arztes hin im Verhältnis 1:1 bis zum Ende des dritten Kalendermonats, der auf seine Entstehung folgt, in Freizeit auszugleichen; Satz 1 der Anmerkung zu § 7 Abs. 1 Satz 2 Buchst. d findet entsprechend Anwendung.

- V. § 20 der Anlage 30 zu den AVR (Kosten des Heilberufsausweises) wird wie folgt neu gefasst:

„Der Dienstgeber übernimmt für die Dauer des Dienstverhältnisses die Kosten für den elektronischen Heilberufsausweis (eHBA) für Ärztinnen und Ärzte.“

- VI. Inkrafttreten

Die Änderung in der Ziffer V. tritt zum 1. Januar 2022 in Kraft. Die Änderung in der Ziffer IV. tritt zum 1. Juli 2022 in Kraft. Die Änderungen in den Ziffern I. bis III. treten zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Fulda, 20. Oktober 2022

gez. Matthias Mitzscherlich

Vorsitzender der Arbeitsrechtlichen Kommission

H a m b u r g, 22. Dezember 2022

L.S. † Dr. Stefan Heße
Erzbischof von Hamburg

Art.: 9

Mitteilung über die Beschlussfassung über Wirtschaftspläne für das Haushaltsjahr 2023

1. Nach § 7 Absatz 1 Ziffer 1 der Ordnung für den Wirtschaftsrat des Erzbistums Hamburg (OWR)

obliegt dem Wirtschaftsrat die Beschlussfassung über den vom Erzbischöflichen Generalvikariat aufgestellten Wirtschaftsplan des Erzbistums (Diözesanwirtschaftsplan) auf der Grundlage der vom Erzbischof vorgegebenen Schwerpunktsetzungen, Eckpunkte oder Richtlinien (can. 493 Halbsatz 1 des Codex Iuris Canonici) sowie die Beschlussfassung über den vom Erzbischöflichen Generalvikariat aufgestellten Wirtschaftsplan des Erzbischöflichen Stuhls.

2. Der Wirtschaftsrat des Erzbistums Hamburg hat auf seiner Sitzung am 03. Dezember 2022 für das Wirtschaftsjahr 2023 den Diözesanwirtschaftsplan sowie den Wirtschaftsplan des Erzbischöflichen Stuhls zu Hamburg beschlossen.
- Der Diözesanwirtschaftsplan wurde in Einnahmen und Ausgaben auf -50.731.446 Euro beschlossen.
 - Der Wirtschaftsplan des Erzbischöflichen Stuhls zu Hamburg wurde in Einnahmen und Ausgaben auf -1.936.698 Euro beschlossen.

H a m b u r g, 12. Dezember 2022

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 10

Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmer am 5. März 2023

Gemäß Beschlüssen der Deutschen Bischofskonferenz (vgl. Vollversammlung vom 24.27.02.1969, Prot. Nr. 18, und Ständiger Rat vom 27.04.1992, Prot. Nr. 5) werden für die Zwecke der kirchlichen Statistik der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland die Gottesdienstteilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmer zwei Mal im Jahr gezählt.

Die erste Zählung findet am zweiten Sonntag in der Fastenzeit (5. März 2023) statt. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschl. Vorabendmesse) teilnehmen. Mitzuzählen sind auch die Besucherinnen und Besucher der Wort- oder Kommuniongottesdienste, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z.B. Wallfahrende, Seminar- teilnehmende, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2023 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag in der Fastenzeit“ (Pos. 2) einzutragen.

H a m b u r g, 19. Januar 2023

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 11:

Beilage zum Kirchlichen Amtsblatt Diözesane und überdiözesane Termine 2023

Art.: 12

Beilage zum Kirchlichen Amtsblatt Termine 2023

Art.: 13

Beilage zum Kirchlichen Amtsblatt Namens- und Sachregister 2022

Ernennungen, Beauftragungen, Entpflichtungen Ordinationen

12. Dezember 2022

B ü c h l e, Kristina; ab dem 1. Januar 2023: pastorale Mitarbeiterin der Pfarrei St. Maximilian Kolbe, Museumsplatz 4 in 21073 Hamburg mit der Projektstelle „FreshX“ mit einem Stellenumfang von 75 %

K ä h l e r, Dirk; ab dem 1. Januar 2023: pastoraler Mitarbeiter der Pfarrei St. Maximilian Kolbe, Museumsplatz 4 in 21073 Hamburg mit der Projektstelle „FreshX“ mit einem Stellenumfang von 75 %

22. Dezember 2022

I b e m e r e, Daniel; bisher: Beauftragung zum Pastor zur Mitarbeit in der Pastoral der Pfarrei Heilige Edith Stein, Schlossstraße 11 in 19288 Ludwigslust bis zum 28. Februar 2023; ab dem 1. März 2023: Verlängerung der Beauftragung bis zum 28. Februar 2024

K e i s s, Roland; bisher: Ernennung zum Kaplan der Pfarrei Heilige Familie, Grüne Straße 23-25 in 18273 Güstrow bis zum 14. Januar 2023; ab dem 15. Januar 2023: Verlängerung der Ernennung bis auf weiteres

23. Dezember 2022

K i r c h h o f f, Joachim; ab dem 1. Januar 2023: Pfarrvikar der Pfarrei Heilig Geist, Am Weiher 29 in 20255 Hamburg mit dem Titel Pastor mit einem Stellenanteil von 70 %

18. Januar 2023

V e n n e b u s c h, Dr., Jochen Herrmann; ab dem 1. Februar 2023 für 5 Jahre: Mitglied der Liturgiekommission des Erzbistums Hamburg in der ständigen Arbeitsgruppe Sakraler Bau/Kunst

Todesfälle

3. Januar 2023

W e r b s, Norbert; Weihbischof em.; in Neubranden-

burg; geb. am 20. Mai 1940 in Warnemünde

15. Januar 2023

K r o k e r, Wolfgang; Pfarrer i.R.; in Itzehoe; geb. am
4. Dezember 1936 in Kronshagen

Diözesane und überdiözesane Termine 2023

29. Januar	Eröffnung der Ansgarwoche
6. - 8. Februar	Konferenz der Krankenhauseelsorger
13./14. Februar	Studenttag der Pastoralreferenten u. Pastoralassistenten
9. März	Diözesankonferenz der Pastoralreferenten
20./21. März	Besinnungstag für Priester und Diakone
22. März	Priesterrat
22./23. März	Dienstkonzferenz der Pfarreilungen
24./25. März	Diözesanpastoralrat (DPR)
3. April	Missa Chrismatis
22. April	Wirtschaftsrat
20. Mai	Treffen Orden und geistliche Gemeinschaften
29. Mai	Erwachsenenfirmung
6. Juni	Priesterrat
7. Juni	Dienstkonzferenz der Pfarreleitungen
10. Juni	DPR
24. Juni	Ökumenische Veranstaltung in HH im 80. Gedenkjahr der Hinrichtung der Lübecker Märtyrer
25. Juni	Gedenktag der Seligen Lübecker Märtyrer
9. September	Sendungsfeier Gemeindereferent_innen und Pastoralreferent_innen
16. September	Wirtschaftsrat
16. September	Nacht der Kirchen
20./21. September	Dienstkonzferenz der Pfarreleitungen
21. September	Priesterrat
23. September	DPR
27./28. September	Diözesankonferenzen der Gemeindereferenten in Kloster Nütschau
9. - 13. Oktober	Bundeskonzferenz der Gefängnisseelsorger
4. November	Wirtschaftsrat
8. November	Konferenz der Krankenhauseelsorger
9. November	Dienstkonzferenz der Pfarreleitungen
10. November	Priesterrat
10. November	Todestag der Lübecker Märtyrer
11. November	Diözesanpastoralrat (DPR)
22./23. November	Priestertag
25. November	Gedenktag Seliger Niels Stensen
2. Dezember	Wirtschaftsrat

Wallfahrten 2023

4. Juni	Teterow (Güstrow)
25. Juni	Dreilützow
3. September	Bad Doberan
10. September	Ratzeburg

Termine 2023

Tage mit bestimmter Widmung

So, 1. Januar	Weltfriedenstag
So, 15. Januar	Afrikatag
So, 29. Januar	ökumenischer Bibelsonntag, Eröffnung des Jahres der Ökumene
Fr, 11. Februar	Welttag der Kranken (Hl. Maria von Lourdes)
Fr, 3. März	Weltgebetstag der Frauen
So, 26. März	MISEREOR – Fastenaktion gegen Hunger und Krankheit in der Welt
So, 30. April	Weltgebetstag für geistliche Berufe
So, 28. Mai /Mo, 29. Mai	RENOVABIS (Hilfe für die Menschen in Ost- und Südosteuropa)
So, 10. September	Welttag der sozialen Kommunikationsmittel (Medien Sonntag)
So, 17. September	Caritassonntag
So, 24. September	Welttag des Migranten und Flüchtlings
So, 22. Oktober	Weltmissionssonntag
So, 19. November	Welttag der Armen
So, 19. November	Diaspora- Sonntag
So, 24./Mo, 25. Dezember	ADVENIAT – Opfer für die Kirche in Lateinamerika

Gebets- und Aktionswochen

18. - 25. Januar	Weltgebetswoche für die Einheit der Christen
5. - 12. März	Woche der Brüderlichkeit (christl.-jüdisch)
22. - 29. April	Woche für das Leben
20. - 28. Mai	Pfingstnovene für die Einheit der Christen
1. - 6. August	Weltjugendtage in Lissabon
24. September - 1. Oktober	Woche der ausländischen Mitbürger / Interkulturelle Woche
12. - 22. November	Ökumenische Friedensdekade



KIRCHLICHES
AMTSBLATT

ERZBISTUM
HAMBURG

29. JAHRGANG

HAMBURG, 31. JANUAR 2023

Nr. 1

28. Jahrgang
2022

- Sach- und Personenregister -

Sachregister 2022

A	
Absage der Zulassungsfeier 5. März 2022.....S. 5	Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen 2023S. 103
Änderung der Erreichbarkeit.....S. 55	Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz zum Krieg in der UkraineS. 41
Ankündigung Afrikatag 2023S. 125	Ukraine: Spendenaufruf der deutschen BischöfeS. 36
B	
Besinnungs- und Gebetstage für Priester und Diakone..... S. 22/S. 169	Caritas
Besondere Geburtstage 2022S. 4	Beschluss der Regionalkommission Ost des DCV vom 22. Dezember 2021 (Anlage 21 a)S. 30
Besondere Geburtstage 2023S. 169	Beschluss der Regionalkommission Ost des DCV vom 22. Dezember 2021 (Anlage 7)S. 30
Broschüren der deutschen Bischofs- konferenzS. 22, 70	Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des DCV vom 16. Dezember 2021S. 31
Beilagen	Beschluss der Regionalkommission Ost des Deutschen Caritasverbandes vom 25. Januar 2022S. 45
Aushilfen und Vertretungen 2022S. 38	Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des DCV vom 31. März 2022S. 69
Neufassung des Ehevorbereitungsprotokolls (EVP)S. 3	Beschluss der Regionalkommission Ost des Deutschen Caritasverbandes vom 7. Juli 2022.....S. 84
Termine 2022S. 5	Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 30. Juni 2022S. 85
Diözesane und überdiözesane Termine 2022.....S. 6	Inkraftsetzung von Änderungen der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des DCVS. 27
Einladung zum Fastenquatember am 7. März 2022S. 24	
Einladung zum Herbstquatember 19. September 2022S. 74	D
Einladung zum Adventquatember 5. Dezember 2022S. 109	Direktorium 2022/2023.....S. 91
Kollektenplan 2023S. 125	E
Namens- und Sachregister 2021S. 38	Ergänzende Mitteilung über die Besetzung der Kirchlichen Schlichtungsstelle im Erzbistum HamburgS. 24
Bischöfe, deutsche	
Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion MisereorS. 12	
Aufruf zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land (Palmsonntagskollekte 2022) ...S. 13	
Aufruf der deutschen Bischöfe zur Pfingstaktion Renovabis 2022S. 43	
Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora- Sonntag 2022 (20. November 2022)..... S. 83	
Aufruf der deutschen Bischöfe zur Adveniat-Aktion 2022S.102	
Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag 2022.....S. 73	Erzbischof
	Änderung der Caritas-Werkstätten-Mit-

wirkungsordnung (CWMO).....	S. 32	im Erzbistum Hamburg (VwOBG), § 1 Absatz 5 des Gesetzes über die Wahl der Gemeindeteams im Erzbistum Hamburg (GTWahlG) für die Wahlen zu den Kirchenvorständen und Gemeindeteams in den katholischen Kirchengemeinden (Pfarreien) Heilige Familie (Güstrow), St. Paulus Apostel der Völker (Hamburg), St. Ansgar (Hamburg), St. Knud (Husum), St. Nikolaus (Itzehoe), St. Anna (Schwerin), St. Maria (Hamburg), Stella Maris (Flensburg), St. Laurentius (Wismar), Herz Jesu (Rostock), Sankt Ansgar (Rendsburg) und Zu den Lübecker Märtyrern (Lübeck)	S. 161
Bekanntmachung der Neufassung der Grundordnung des kirchlichen Dienstes / Bischöfliche Erläuterungen zum kirchlichen Dienst	S. 138	Gesetz zur Änderung des Dekretes über die Aufhebung von katholischen Pfarreien in Hamburg-Wilhelmsburg, Hamburg-Harburg und Hamburg-Neugraben sowie über die Errichtung der katholischen Pfarrei St. Maximilian Kolbe und des Gesetzes über die Neuordnung des Vermögens dieser kirchlichen Körperschaften.....	S. 1
Dekret über die Profanierung der Filiationkirche St. Ansgar zu Schönberg Pfarrei Franz von Assisi, Kiel.....	S. 2	Gesetz zur Bereinigung des Diözesanrechts	S. 14
Dekret zur Ernennung von Mitgliedern des Verwaltungsrates der Pfarrei Franz von Assisi, der Pfarrei St. Katharina von Siena und der Pfarrei St. Franziskus.....	S. 122	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Wahl der Gemeindeteams im Erzbistum Hamburg (GTWahlG).....	S. 18
Dekret zur Ernennung von Personen zu Gemeindebeauftragten der Pfarrei Heilige Edith Stein, der Pfarrei Franz von Assisi, der Pfarrei St. Franziskus, der Pfarrei St. Katharina von Siena und der Pfarrei Seliger Johannes Prassek	S. 123	Gesetz zur Änderung der Ordnung für den Wirtschaftsrat des Erzbistums Hamburg (OWR)	S. 18
Dekret über die Amtszeiten der amtierenden Kirchenvorstände, Fachausschüsse und Gemeindeteams in den Pfarreien Heilige Familie (Güstrow), St. Paulus Apostel der Völker (Hamburg), St. Ansgar (Hamburg), St. Knud (Husum), St. Nikolaus (Itzehoe), St. Anna (Schwerin), St. Maria (Hamburg), Stella Maris (Flensburg), St. Laurentius (Wismar), Herz Jesu (Rostock), Sankt Ansgar (Rendsburg) und Zu den Lübecker Märtyrern (Lübeck)	S. 168	Gesetz zur Änderung und Aufhebung von Regelungen über diözesane Pastoralgremien...	S. 19
Entpflichtung des Generalvikars	S. 1	Gesetz zur Änderung des Statuts über pfarreiliche und gemeindliche Pastoralgremien im Erzbistum Hamburg (StatPG).....	S. 20
Ernennung des Generalvikars	S. 1	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Neuordnung der Verwaltungsleitung des Erzbistums Hamburg	S. 46
Ersetzende Entscheidung des Vermittlungsausschusses der Zentral-KODA vom 28.10.2019 „Sachgrundlose Befristung von Arbeitsverträgen“	S. 21	Gesetz zur Änderung der Ordnung für den Wirtschaftsrat des Erzbistums Hamburg (OWR)	S. 46
Festlegung des Wahltermins für die Wahlen zu den Kirchenvorständen sowie zu den Gemeindeteams in den katholischen Kirchengemeinden (Pfarreien) Heilige Familie (Güstrow), St. Paulus Apostel der Völker (Hamburg), Ansgar (Hamburg), St. Knud (Husum), St. Nikolaus (Itzehoe), St. Anna (Schwerin), St. Maria (Hamburg), Stella Maris (Flensburg), St. Laurentius (Wismar), Herz Jesu (Rostock), Sankt Ansgar (Rendsburg) und Zu den Lübecker Märtyrern (Lübeck).....	S. 161	Gesetz über den Diözesanpastoralrat im Erzbistum Hamburg.....	S. 65
Festlegung von Terminen und Fristen nach § 1 Absatz 4 des Gesetzes über die Besetzung der Verwaltungsorgane der Kirchengemeinden		Gesetz zur Änderung der Rahmenordnung für die Vermögens- und Immobilienreform im Erzbistum Hamburg (RahO-VIR).....	S. 90
		Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Diözesanpastoralrat im Erzbistum Hamburg	S. 105

Gesetz zur Änderung der Ordnung für den Wirtschaftsrat des Erzbistums Hamburg (OWR)	S. 122
Gesetz zur Änderung des Dekretes über die Aufhebung von katholischen Pfarreien in Hamburg-Wilhelmsburg, Hamburg-Harburg und Hamburg-Neugraben sowie über die Errichtung der katholischen Pfarrei St. Maximilian Kolbe und des Gesetzes über die Neuordnung des Vermögens dieser kirchlichen Körperschaften.....	S. 124
Gesetz zur Änderung des Dekretes über die Aufhebung des Katholischen Schulverbandes Hamburg und des Gesetzes über die Neuordnung des Vermögens des Katholischen Schulverbandes Hamburg.....	S. 124
Gesetz zur Änderung der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse.....	S. 128
Gesetz über den pastoralen Innovationsfonds (PastIfG).....	S. 157
Gesetz zur Änderung des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes für das Erzbistum Hamburg (KVVG).....	S. 160
Grundordnung des kirchlichen Dienstes.....	S. 133
Hilfsfonds des Erzbistums Hamburg für Geflüchtete	S. 33
Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst (Interventionsordnung)....	S. 114
Richtlinie für den Erzbischöflichen Hilfsfonds zur Unterstützung im Rahmen von energiepreisbedingten finanziellen Notlagen (Energiekostenfonds).....	S. 154
G	
Gabe der Erstkommunionkinder und Gefirmten 2022 für die Kinder- und Jugendpastoral in der Diaspora.....	S. 36
Gestellungsgelder 2023 für Ordensangehörige.....	S. 91
H	
Heiliges Jahr	S. 62

Hinweise

Hinweise zur Durchführung der Misereor-Fastenaktion 2022	S. 12
Hinweise zur Durchführung der Palmsonntagskollekte 2022.....	S. 14
Hinweise zur Durchführung der Renovabis-Aktion 2022	S. 44
Hinweise zur Wahl der Regional-KODA Nord-Ost	S. 69
Hinweis	S. 71
Hinweise zur Durchführung der Mission-Aktion 2022	S. 73
Hinweise zur Durchführung der Diaspora-Aktion 2022	S. 84
Hinweise zur Durchführung der Adventiat-Weihnachtsaktion 2022.....	S. 102
Hinweise zur Aktion Dreikönigssingen 2023	S. 104

J

Jahrestag der Wahl Seiner Heiligkeit Papst Franziskus	S. 22
---	-------

K

Kirchliche Statistik – Erhebungsbogen für das Jahr 2022.....	S. 172
Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten am Mittwoch, dem 2. November 2022	S. 90

KODA

Bekanntmachung über die Bildung einer neuen Regional-KODA Nord-Ost und Aufruf zur Beteiligung der Gewerkschaften	S. 21
Beschluss der Regional-KODA Nord-Ost vom 24.02.2022	S. 61
Beschluss der Regional-KODA Nord-Ost vom 30. Juni 2022 (Beschluss 2/2022).....	S. 105
Beschluss der Regional-KODA Nord-Ost vom 30. Juni 2022 (Beschluss 3/2022).....	S. 106
Beschluss der Regional-KODA Nord-Ost vom 30. Juni 2022 (Beschluss 4/2022).....	S. 106
Beschluss der Regional-KODA Nord-Ost	

vom 30. Juni 2022 (Beschluss 5/2022).....S. 108

Dienstgebervertreter für das Erzbistum
Hamburg in der Regional KODA
Nord-Ost.....S. 169

KODA-Wahl 2022 - Mitteilung
des WahlergebnissesS. 172

Information zur Änderung des
KODA-Wahl 2022 ZeitplansS. 108

Wahlhandlungszeitraum zur Wahl der Vertreter
der Mitarbeiter in der Regional-KODA
Nord-OstS. 55

M

Missa Chrismatis.....S. 23

Mitteilung über den Abschluss des inter-
diözesanen Rundfunkmediavertrags
für NorddeutschlandS. 46

Mitteilung über die staatliche Genehmigung
der Änderung des Kirchensteuerbeschlusses
für das Erzbistum Hamburg und
KorrekturhinweisS. 61

Mitteilung über die Besetzung der Kirchlichen
Einigungsstelle im Erzbistum HamburgS. 62

Mitteilung über die Ernennung
von Frau Katharina Gödecke zur
stellvertretenden Verwaltungsdirektorin
im Erzbischöflichen Generalvikariat
des Erzbistums HamburgS. 91

N

Neufassung des Ehevorbereitungsprotokolls
(EVP)S. 3

P

Papst

Botschaft des Heiligen Vaters Papst Franziskus
für die Fastenzeit 2022.....S. 9

Botschaft zum 2. Welttag der Großeltern und
Senioren am 24. Juli 2022.....S. 59

Botschaft zum Weltgebetstag für die Bewahrung
der Schöpfung (1. September 2022) S. 77

Botschaft zum 56. Welttag der sozialen Kommu-
nikationsmittel (11. September 2022)..... S. 79

Botschaft zum 108. Welttag des Migranten und

des Flüchtlings am 25. September 2022S. 82

Botschaft zum sechsten Welttag
der ArmenS. 95

Botschaft zum XXXVII. Weltjugendtag
2022–2023S. 99

Gebetsanliegen des Papstes 2023.....S. 113

S

Streupflicht bei Schnee und GlätteisS. 109

T

Terminanfragen an Erzbischof Dr. Stefan Heße
für das Jahr 2023S. 23

Terminanfragen an Erzbischof Dr. Heße
für das Jahr 2024.....S. 125

V

Veröffentlichung von Priester- und
DiakonenjubiläenS. 91

Vertreter der Versicherten in der Vertreter-
versammlung der Kirchlichen Zusatz-
versorgungskasseS. 5

Verhütung von Frostschäden.....S. 108

W

Warnungen der Deutschen Bischofs-
konferenzS. 38

WarnungS. 69

Weihejubiläen von Priestern und sowie
Sendungsjubiläen 2022S. 4

Weihejubiläen von Priestern und sowie
Sendungsjubiläen 2023 S. 172

Woche für das Leben 2022.....S. 23

Z

Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteil-
nehmerinnen und Gottesdienstteilnehmer
am 13. März 2022S. 3

Zählung der sonntäglichen Gottesdienst-
teilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmer
am 13. November 2022S.75

Namensregister 2022

A		Griese, Marie-Luise S. 63
Abel, Reinhard S. 126		Grimm SJ, Fr. Manfred S. 56
Adolf, Christian S. 8		Goydke, Carolin S. 6
Amowe, Peter Temitope S. 63		Günther, Dr. Ursula S. 125
Avermiddig, Alexandra S. 56		
B		H
Bachmann, Christoph S. 111		Haart, Dr. Dorothee S. 6
Becker, Rita S. 110		Haas, Dr. Ludwig S. 7
Becker, Stefan S. 75,91		Haep, Dr. Christopher S. 173
Bender, Dr. Matthias S. 6		Handy, Magdalena S. 6
Benner, Dr. Thomas S. 76,93, 110		Heimühle, Laura S. 110
Berndmeyer, Ann-Kathrin S. 76,93		Hellwig Raphaela S. 71,110
Bolze, Sara S. 109		Hermanns, Knut S. 8, 70
Boving OSB, Br., Lukas S. 126		Hélidéo, Costa-Elias S. 110
Braker, Daniela S. 63		Herz S.J.P. Johannes S. 109
Brünner, Melanie S. 6		Hilbig, Bernhard S. 173
Bruns, Wolfgang S. 7		Hochhaus, Katharina S. 39
Bürger, Ursula S. 56		Hoppermann, Norbert S. 63
C		I
Czaja OFM, Br., Alfons S. 56		Ibemere, Daniel S. 7,38
		Innemann, Christina S. 110
D		J
Deman, Daniel S. 63		Jahnke, Georg S. 24
Devasagayam SAC, P. Zephyrin Kirubagar S. 70		Jayapaul SAC, P. Paul Michael S. 173
Dudyka, David S. 75,92		Janßen, Christoph S. 75,91, 111
		Jehle, Dr. Claus-Uwe S. 7
E		Justenhoven, Lucia S. 63
Edenhofer, Florian S. 7		
Eickmeier, Cosima S. 75,91		K
Ene, Christian Chidozie S. 8,24		Kahl, Henric S. 75,91
F		Karner, Melanie S. 63
Fass, Johanna S. 75,91		Kawurek, Tanja S. 63
Fathje-Obernesser SA, Sr. Barbara S. 75,91		Kiefer SAC, P. Rüdiger S. 24
Feller, Michael S. 75,92,111		Kirchhoff, Joachim S. 173
Fiebig, Sebastian S. 63		Klein OFMConv, P. Dr. Slawomir S. 56
Friedrichowicz, Sabine S. 8		Kleinewiese, Jörg S. 63
Forst, Elisabeth S. 110		Kraft, Johann S. 8
		Krause, Ulrich S. 7
G		Krauth OP, P. Thomas S. 125
Ganser-Kerperin, Dr. Heiner S. 110		Krepele, Evelyn S. 7
Gerecht, Ansgar S. 7, 109		Kristopeit SAC, P. Matthias S. 76,92
Geißler SAC, P. Sascha-Philipp S. 62		Krippendorf, Ursula S. 63
Gnatzy, Ewald S. 111		Krippendorf, Christoph S. 64
Görtz SJ, P. Dr. Philipp S. 56, 75,91		Kurowsky, Ulrich S. 25
		Kuzior, Christian S. 75,91

L		Schmidt, Maria..... S. 7
Lammers,Roland..... S. 75,91		Schmidt, Renate S. 126
Langer, Stefan S. 125		Schmidt, Sabine S. 8
Langenn-Steinkeller von, Bogislaw..... S. 173		Schmitt-Habersack, Astrid S. 6
Lankes, Dieter S. 38		Schwarz, Annett S. 63
Lee, Jaehyuk S. 75,91		Schulte, Sarah S. 8,126
Linke, Jürgen..... S. 7		Schultz, Karl S. 126
Lürbke, Petra..... S. 110		Sellenschlo, Tobias..... S. 63, 109
M		Sievers, Astrid..... S. 8
Mannheimer, Stefan..... S. 70		Sliwinski OFMConv,P.Lukasz..... S. 109
Mecklenfeld, Franz S. 6, 76,93, 109		Stadler, Chathrice..... S. 24
Meik Dom Oliver..... S. 25		Stein, Gerriet-Cornelius S. 63
Meiritz, Marc S. 173		Stadtherr OP, P. Daniel S. 38, 110
Meyer OP, P. Dr. Karl..... S. 109		Stamm, Ronald..... S. 71
Minh Duc Tran..... S. 38		Stojanovic, Milena S. 110
Moorwessel, Barbara S. 24		Strotmann, Harald..... S. 38
Müller, Thomas S. 7,110		
Muth, Stefan..... S. 56		T
N		Taubitz, Georg..... S. 6, 63,126
Nwanowanye CSSp.,P. Peter S. 109		Thim, Ansgar..... S. 110
Neumann, Anna..... S. 63		Tymister, Prof. Dr. Markus S. 62
Nowak, Birgit..... S. 8,24, 56		
O		U
Olisaemeka, Lotanna..... S. 38		Ulatowski,Adam S. 109
P		V
Park, Cheolhyeon..... S. 75,91		Veldboer, Michael S. 173
Pellissery Ouseph CMI, P. Dr. Shoji..... S. 75,91		Viehoff, Barbara..... S. 7
Prey, Siegfried..... S. 111		Vigourel, Bettina S. 7
Proske, Jochen..... S. 6		Vorotnjak, Dr. Pavlo..... S. 6,125
R		W
Reinhartz, Lena S. 76,91		Wätjer, Dr. Jürgen S. 7
Richter, Maria S. 25		Waldschmitt, Michael S. 39
Riedel, Tobias..... S. 70		Weber, Dr. Claudia..... S. 63
Riethmüller, Christoph..... S. 56		Weiske, Tobias S. 110
Ritter, Nils..... S. 75,91		Weldemann, Julia S. 8, 38
Rohbran, Joachim S. 55		Werner, Erk S. 6
Ros, Ursula..... S. 38		Weßbecher, EVA S. 24
Rowold, Andreas..... S. 63		Wichmann,Alfons S. 111
Rybak, Roland..... S. 6		Wisniewski OFMConv, P. Dariusz..... S. 109
S		Willing, Thomas..... S. 7
Sandau, Ines..... S. 6, 38,56		Wohs, Peter S. 70,76,93
Sauter OD, Sr. Miriam S. 63		Wolf, Herbert S. 24
Schmidt, Franziska..... S. 76,93		Wüst, Gernot..... S. 126
		Z
		Zierep, Dr. Eckhard..... S. 38

amtsblatt plus

termine und informationen

Nr. 308

Erzbistum Hamburg

Januar 2023

Priesterexerzitionen

Die Benediktinerabtei Weltenburg lädt im Jahr 2023 zu vier Kursen ein, die als Schweigeexerzitionen für Priester und Diakone in ihrem Gästehaus St. Georg stattfinden. Nähere Informationen unter www.gaestehaus.kloster-weltenburg.de

Bonifatiuswerk: Firm-App

Material kopieren, Impulse suchen, unzählige Mails schreiben – damit soll bald Schluss sein. Die neue Firm-App des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken soll die Firmvorbereitung deutlich erleichtern. Von Pfingsten an ist das kostenfreie Angebot des katholischen Hilfswerks in den App-Stores für iPhones und Android-Smartphones erhältlich.

Die App richtet sich bundesweit insbesondere an alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden in der Firmpastoral sowie an alle Firmbewerberinnen und Firmbewerber. „Die Firmvorbereitung ist eine wichtige Phase des Erwachsenwerdens. Hier braucht es in der Glaubensbildung auch neue Zugänge für junge Menschen. Und das leistet die App. Sie schafft einen leichten und zeitgerechten Zugang. Mit Hilfe spielerischer Elemente können zum Beispiel Inhalte attraktiv und motivierend vermittelt und erarbeitet werden“, sagt der Generalsekretär des Bonifatiuswerkes, Monsignore Georg Austen.

Die App, die praxisnah auch mit Jugendlichen sowie mit Katechetinnen und Katecheten entwickelt wurde, bietet viele Vorteile – unter anderem eine Kommunikationsmöglichkeit mit den Firmgruppen, Wettbewerbe für die Jugendlichen, eine Kalenderfunktion, Gebete, Organisationshilfen für die Firmgruppen vor Ort, jugendgerechte spirituelle Impulse zur Sakramentenvorbereitung, umfangreiches katechetisches Material sowie interessante Informationen zum Bonifatiuswerk und den Firmprojekten des Hilfswerks. „Mit der neuen App möchten wir die inhaltlichen und organisatorischen Aspekte der Firmvorbereitung bundesweit vereinfachen, stärken und die pastorale Arbeit vor Ort unterstützen“, erläutert Julian Heese, Leiter des Bereichs missionarische und diakonische

Pastoral im Bonifatiuswerk.

Das katholische Hilfswerk, das jährlich ein neues Leitwort mit zahlreichen Begleitmaterialien für die Firmvorbereitung erarbeitet, bringt erstmals eine App auf den Markt und beschreitet damit neue Wege. Bislang lag der Schwerpunkt der Aktivitäten des Hilfswerkes bei der Firmvorbereitung im Printbereich. Nicht zuletzt die Corona-Pandemie habe aber die Bedeutung von zeitgemäßen Formen digitaler Glaubenskommunikation deutlich gemacht, sagt Julian Heese: „Eine Firmvorbereitung, die der digitalen Lebenswelt junger Menschen gerecht wird, bedeutet weit mehr als eine nette Präsenz auf Instagram, die Kommunikation via E-Mail oder das Abhalten von Videokonferenzen. Neben der App werden wir die katechetischen Materialien zur Firmaktion aber auch weiterhin in gedruckter Form und in gewohnt hoher Qualität zur Verfügung stellen.“

Monsignore Austen betont, dass die App hohen datenschutzrechtlichen Standards gerade auch im Hinblick auf die Nutzerinnen und Nutzer gerecht werde. Das Bonifatiuswerk, für dessen Kinder- und Jugendhilfe die Neugefirmtten unter dem Motto „Mithelfen durch Teilen“ jedes Jahr Spenden sammeln, will mit der App den Prozess der Digitalisierung in der Kirche mitgestalten und als verlässlicher Partner für die Pastoral eine zeitgerechte Firmvorbereitung unterstützen. In diesem Jahr lautet das Leitwort der Firmaktion „Connected.“. Es greift die fortschreitende Digitalisierung auf. Glaubensinfluencer, religiöse Podcasts und Kurzandachten im Internet gewinnen an Bedeutung und zeigen den Prozess kirchlicher Digitalisierung auf.

Wer die neue App kennenlernen möchte, kann ab sofort einen Termin für ein kostenfreies Webinar im März über die Seite www.bonifatiuswerk.de/firmapp buchen. Diese Termine stehen zur Auswahl: 14. März um 19 Uhr, 16. März um 16 Uhr, 20. März um 9 Uhr und 29. März um 14 Uhr.

Bonifatiuswerk fördert Erzbistum Hamburg

Das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken fördert in diesem Jahr im Erzbistum Hamburg

Projekte mit 241.600 Euro. Einen Großteil davon macht mit 112.100 Euro die Bauhilfe aus.

Davon fließen 5.400 Euro in die Sanierung der Orgel der Filialgemeinde St. Stephanus in Dahme (Kreis Ostholstein). Das 52 Jahre alte Instrument ist verschmutzt, von Schimmel befallen und muss instandgesetzt werden. 80.000 Euro gibt es für die Erneuerung der Heizung der Kindertageseinrichtung St. Annen in Hamburg. Ebenfalls gefördert werden die Neugestaltung des Spielplatzgeländes der Kita St. Theresien in Hamburg (4.700 Euro) und die Umgestaltung des Außengeländes der Kita Wunderland in Mölln (Kreis Herzogtum Lauenburg) mit 17.700 Euro. Um Gläubige auch über große Entfernungen in das Gemeindeleben einzubinden, erneuert die Pfarrei Seliger Niels Stensen in Waren/Müritz (Landkreis Mecklenburgische Seenplatte) ihre technische Infrastruktur. Ziel ist, Gemeinderäume und Pfarrhaus mit schnellem Internet und einem flächendeckenden WLAN auszustatten, damit Videokonferenzen mit Gemeindemitgliedern einfacher möglich werden. Dieses Projekt unterstützt das Bonifatiuswerk mit 4.300 Euro.

Darüber hinaus unterstützt das Hilfswerk mit Sitz in Paderborn aus Mitteln seiner Kinder- und Jugendhilfe die Ausrichtung Religiöser Kinderwochen (RKW) im östlichen Teil des Erzbistums mit 28.500 Euro. 56.000 Euro fließen in religiöse Bildungsmaßnahmen für Kinder- und Jugendliche. Darüber hinaus stellt das Hilfswerk 45.000 Euro für die Unterstützung von Kindertagesstätten im Ostteil des Erzbistums bereit.

Insgesamt stellt das Bonifatiuswerk in diesem Jahr Fördergelder von elf Millionen Euro für Projekte in Deutschland, Nordeuropa, Estland und Lettland zur Verfügung. Traditionell versteht sich das Bonifatiuswerk als Hilfswerk für katholische Christen in der Diaspora, also in Regionen mit einem geringen Katholikenanteil. „Als Hilfswerk für den Glauben fördern wir gezielt Projekte, die Menschen gerade auch in Zeiten der Verunsicherung mit der Frohen Botschaft auf zeitgerechte Art und Weise in Berührung bringen und die Erfahrung einer Glaubensgemeinschaft ermöglichen“, sagt Monsignore Georg Austen, Generalsekretär des Bonifatiuswerkes. In einer „belastenden Zeit unserer Kirche“ seien viele Menschen auf Sinnsuche. „Ihnen wollen wir zeigen: Die Kirche ist für euch da, sie gibt Orientierung und ist einladend vor Ort.“

Die Prophetin Hanna

„Erlösung“ und „Freiheit“ waren Schlagworte der jüdischen Widerstandskämpfer des 1. Jahrhun-

derts. Wenn die Prophetin Hanna im Lukasevangelium am Jerusalemer Tempel zu den Umstehenden spricht, „die auf die Erlösung Jerusalems warteten“, könnte darin durchaus eine politische Dimension verborgen liegen.

In seinen Hauptvarianten lauteten die Slogans der jüdischen Kämpfenden: „Für die Freiheit Jerusalems“ oder „Für die Erlösung Israels“. Während des Kriegs gegen die Römer, 66–70 n. Chr., ließen sie die Sprüche auf ihre Aufstandsmünzen prägen, und ebenso im zweiten jüdisch-römischen Krieg der Jahre 132–135 n. Chr. „Damit wollen sie die von ihnen angezielte politische Freiheit von römischer Dominanz zum Ausdruck bringen“, erläutert Markus Lau in der neuen Ausgabe von *Bibel heute* (Nr. 232, „Sie warteten“ – Simeon und Hanna). Da sich die unzähligen Silber- und Bronzemünzen aus den jüdischen Münzprägestätten weit verbreiteten, hätten die politischen Slogans in der jüdischen Bevölkerung über die Münzen Wurzeln geschlagen, nimmt Lau an. „Das Lebensgefühl, in einer neuen Zeit der Freiheit und von Gott geschenkten Erlösung Israels zu leben, machte sich breit.“ Diese Kommunikation, die Haltung und die Hoffnung in der jüdischen Bevölkerung waren auch im Umfeld des Lukasevangeliums bekannt und sind in das Evangelium eingeflossen.

Wenn der Evangelist die biblische Prophetin Hanna im Tempel von Jerusalem über das Jesuskind sprechen lässt – „Zu derselben Stunde trat sie hinzu, pries Gott und sprach über das Kind zu allen, die auf die Erlösung Jerusalems warteten“ –, so spiegele sich darin genau diese politische Note wider. Denn auch wenn die kurze Szene auf den ersten Blick unspektakulär wirkt: Hanna als einzige explizit genannte Prophetin des Neuen Testaments verkündet und erklärt Jesus Christus als den Messias Israels; als genau denjenigen, den die jüdische Gemeinschaft lang ersehnt hatte. Bereits die antike Umwelt des Neuen Testaments kannte ähnliche politische Slogans. Zur Zeit der neutestamentlichen Schriften war etwa der Slogan der flavischen Kaiser Vespasian, Titus und Domitian *Judaea Capta* („Judäa ist gefangen“): das Motto des Sieges Roms über die Juden im ersten jüdisch-römischen Krieg (66–70 n. Chr.). Die Ausgabe leuchtet Simeon und Hanna auf informative und spirituelle Weisen aus – zwei prophetische Menschen, die im Lukasevangelium eine bedeutende Rolle spielen: Sie interpretieren das Jesuskind auf dem Hintergrund der Schriften Israels, als seine Eltern, fromme Juden, die vorgeschriebenen Opfer zur Geburt ihres erstgeborenen

Kindes im Tempel darbringen.

Bibel heute ist eine der beiden Mitgliederzeitschriften des Katholischen Bibelwerks und vermittelt die Bibel in aktueller Weise und fundiert einem breiten, auch nicht-wissenschaftlichen Publikum. Sie wird von 16.000 Abonentinnen und Abonnenten gelesen.

Bibliografie: „Sie warteten“ – Simeon und Hanna; Bibel heute 4/22 (Nr. 232), ISBN 978-3-948219-33-8, 35 S., Katholisches Bibelwerk 2022

Bezug: bestellung@bibelwerk.de, Telefon 0711 / 6 19 20-26; im Abonnement bei Katholisches Bibelwerk, Telefon 07 11 / 6 19 20 50, online unter www.bibelheute.de

Der jüdische Jesus

Jesus ist als Jude geboren, er ist als Jude gestorben. Mit ihm beginnt folgerichtig nicht das Christentum, sondern das Christentum entsteht in einem Prozess der Identitätsbildung erst Jahrzehnte nach Jesu Tod. Jüdische und christliche Forscherinnen und Forscher legen neue Erkenntnisse vor.

Im 1. Jahrhundert gab es noch kein „Christentum“ als Gemeinschaft von Menschen, die sich unter dieser Bezeichnung als eine andere Religion im Unterschied zum Judentum verstanden hätten – so lautet die These des Bochumer evangelischen Neutestamentlers Klaus Wengst in der neuen Ausgabe von Bibel und Kirche (4/2022, Der jüdische Jesus). „Ein solches Christentum entsteht erst in der ersten Hälfte des 2. Jahrhunderts“, so Wengst. Wie Jesus selbst war auch seine Nachfolgegemeinschaft lange jüdisch. Und damit seien auch die meisten neutestamentlichen Schriften von Haus aus jüdische Schriften. Der Anteil von Jüdinnen und Juden in den messianischen jüdischen Gemeinden, die also in Jesus von Nazaret den erwarteten Messias Israels sahen, sinkt erst mit zunehmenden argumentativen Bruchstellen. Eine solche Bruchstelle sieht Wengst etwa in einer problematischen Geschichtskonstruktion im Evangelium des Matthäus: „Er deutete das katastrophale Ergebnis des jüdisch-römischen Krieges als Strafe Gottes für die Ablehnung des Messias Jesus.“ Am Beginn des 2. Jahrhunderts nimmt der Anteil von Menschen aus der Völkerwelt, die keine Beziehung zum Judentum und damit auch kaum Kenntnis vom Judentum hatten, zu. Das erst

führt zur Entstehung des Christentums, das seine Identität im Gegensatz zum Judentum bestimmt. Diese lange gemeinsame Anfangsgeschichte wie auch der Jude Jesus selbst haben immer wieder irritiert, so der Münchner Theologe Norbert Reck in derselben Ausgabe. Zur christlichen Theologiegeschichte gehört daher, dass man sich immer wieder bemüht hat, die jüdische Identität Jesu zu ignorieren oder umzudeuten. Ein Beispiel: Jesus sei zwar „der Herkunft nach“ Jude gewesen, habe aber das Judentum hinter sich gelassen, weil er es angeblich religiös und menschlich minderwertig fand. Für Christinnen und Christen ist die Selbstverständlichkeit nicht leicht zu verdauen, sagt Reck: „Jesus war Jude und wollte auch nichts anderes sein. Er hatte nicht die Absicht, eine andere Religion zu begründen.“ Das führt zu theologischen Abgrenzungen, wo die christliche Lehre den Kreuzestod zur Vergebung der Sünden proklamiert – an die der Jude Jesus kaum geglaubt haben dürfte. „Wie jeder Jude und jede Jüdin wusste er, dass Gott den Israeliten [...] immer wieder vergeben hatte – ohne dass dafür eines Menschen Blut fließen musste.“

Dass Jesus Jude war, ist nach Reck eine Aussage vor allem über seine Identität, über seine Überzeugungen und Hoffnungen, über seinen ausgesprochen weltzugewandten Glauben, dem es um Freiheit und Kraftquellen ging. Im Christentum ist vieles davon aus dem Blick geraten, doch kann die Wieder-entdeckung des jüdischen Jesus neue Perspektiven ermöglichen.

Bibel und Kirche ist eine der beiden Mitgliedszeitschriften der Bibelwerke in Deutschland, Österreich und Schweiz.

Vier Themenhefte informieren jährlich über aktuelle Entwicklungen zur Bibel in Universität, Kirche, Schule und Erwachsenenbildung. Die verständlichen Beiträge sind mit wissenschaftlicher Expertise geschrieben und geprüft.

Sie wird von 11.000 Abonentinnen und Abonnenten gelesen.

Bibliografie: „Der jüdische Jesus“, Bibel und Kirche 4/2022, ISBN 978-3-948219-13-0, 60 S., Katholisches Bibelwerk 2021

Bezug: bestellung@bibelwerk.de, Telefon 0711 61920-26; im Abonnement bei Katholisches Bibelwerk, Telefon 07 11 / 6 19 20-50, online unter www.bibelundkirche.de

Das „amtsblatt plus“ erscheint als Beilage zum Amtsblatt für das Erzbistum Hamburg.
Herausgeber: Erzbischöfliches Generalvikariat Hamburg
Redaktion: Katholische Presse- und Informationsstelle, Postfach 10 19 25, 20013 Hamburg,
Telefon 040 / 24 87 72 24, eMail: manfred.nielen@erzbistum-hamburg.de
Redaktionsschluß: jeweils der 15. des Monats